

Manfred Tschaikner

HEXENVERFOLGUNGEN IM BREGENZERWALD UM DIE MITTE DES 16. JAHRHUNDERTS

In Vorarlberg fanden bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts – also zu einer Zeit, die im deutschsprachigen Raum als ausgesprochen verfolgungsarm gilt – umfangreiche Hexenverfolgungen statt. Nach einem Tiefstand zu Beginn des Jahrhunderts hatten diese zwar allgemein seit etwa 1530 wieder leicht zugenommen,² dennoch lässt sich bislang um 1550 im weiten Umkreis keine ähnlich intensive Prozessserie wie in Vorarlberg feststellen.³ Der Schwerpunkt der Verfolgungen lag damals im Bregenzerwald. Hier sollen sich ganze Hexen-Gesellschaften gebildet haben.

In der Literatur finden sich erste Hinweise darauf in einer Arbeit Hermann Sanders aus dem Jahr 1893 über Vorarlberg zur Zeit des Bauernkriegs.⁴ Das Schicksal der dort kurz erwähnten Anna Mätzlerin führt auch Meinrad Tiefenthaler in seinem Aufsatz über »Hexen und Hexenwahn in Vorarlberg« aus dem Jahr 1962 an.⁵ Mit den erhaltenen Unterlagen zu den Gerichtsverfahren gegen zwei weitere Frauen setzte sich Karl Heinz Burmeister 1979 in einem Aufsatz im Andelsbucher Gemeindeblatt auseinander.⁶ Mein 1992 erschienenes Buch über die Hexenverfolgungen in Vorarlberg enthält eine erste – nunmehr überarbeitete – Übersichtsdarstellung der Hexenverfolgungen im Bregenzerwald.⁷ Drei Jahre später veröffentlichte Werner Vogt im Bregenzerwald-Heft Abschriften von Urgichten der beiden Lingenauer Angeklagten von 1550/51, bei denen aber die schwer lesbaren Passagen ausgelassen wurden.⁸ 1998 erschien mein Artikel über Landammann Erhart in der Zeitschrift »Montfort«;⁹ im Frühjahr 2004 veröffentlichte ich die erste Fassung der vorliegenden Ausführungen in dem gemeinsam mit Hermann Denz herausgegebenen Begleitbuch zu einer Ausstellung im Hittisauer Frauenmuseum.¹⁰

Da einige wichtige Prozessunterlagen damals als verloren galten, stützten sich diese Darlegungen teilweise auf Quellenabschriften des Bildhauers und Heimatforschers Alois Reich (1865–1948),¹¹ der um die Mitte des 20. Jahrhunderts ein Manuskript mit dem Titel »Kritische Abhandlungen zur Geschichte des Bregenzerwaldes« verfasst hatte.¹² Überraschenderweise konnten jedoch die entsprechenden Originaldokumente vor kurzem wieder aufgefunden werden.¹³ Die Tatsache, dass Reich bei seinen Abschriften

der Gerichtsunterlagen aus der Mitte des 16. Jahrhundert einiges nicht oder nicht richtig zu entziffern vermochte,¹⁴ machte es erforderlich, dass die Ausführungen zu den Hexenverfolgungen im Bregenzerwald in überarbeiteter Form publiziert werden.¹⁵

»DER TEUFEL UND DIE WÖLFE ...« – DIE PROZESSE DES JAHRES 1546

Der Hintere Bregenzerwald bildete im Unterschied zum vorderen Talbereich, der zur Herrschaft Bregenz zählte, ein relativ selbständiges Gericht innerhalb der Herrschaft Feldkirch. Die Ammänner und Räte, die aus der einheimischen Bevölkerung gewählt wurden, verfügten nicht nur über die gesamte hohe Gerichtsbarkeit, sondern auch über das Begnadigungsrecht.

Kurz vor der Mitte des 16. Jahrhunderts fanden im Gericht Bregenzerwald die ersten nachweisbaren Hexenprozesse statt. Erhalten sind davon nur mehr die Urgichten (Endgeständnisse) zweier Frauen aus dem Jahr 1546. Dass beide im Anschluss an die Gerichtsverfahren auch hingerichtet wurden, geht aus Vermerken auf der Rückseite der Aufzeichnungen hervor. Dort heißt es, dass es sich bei den Unterlagen um *zwayer unholden urgecht* handelte, *wie sie nach kayserlichem rechten verbrenndt sind*. Ob davor schon Prozesse gegen vermeintliche Hexen geführt worden waren und ob unmittelbar nach der Hinrichtung der beiden Frauen weitere stattfanden, ist nicht mehr festzustellen.

Eine der Angeklagten von 1546 hieß Anna Sutterin.¹⁶ Sie stammte *uß dem Moß*, also aus den heute Andelsbucher Weilern Großmoos oder Kleinmoos. Bei der zweiten Angeklagten, Greta Förnlerin, ist in den Unterlagen kein Herkunftsort verzeichnet. Man erfährt nur, dass ihr erstes Opfer ein Kind aus Bezau gewesen sein soll und dass sie in Andelsbuch zur Stubet ging. Auch über Schichtzugehörigkeit und Familienstand der beiden Frauen schweigen die Quellen. Zu welchen Geständnissen wurden sie gezwungen?

Anna Sutterin bekannte am Freitag, dem 9. April 1546, unter der Folter, dass sie von der Köcherin im Moos vor fünf Jahren das *unholden werch* gelehrt worden sei. Sie hätten einander in der Folge bei strafbarem Schadenzauber geholfen, indem sie anderen Leuten Hagelwetter und Reif erzeugten. Über die Frau, welche die Sutterin als ihre Lehrmeisterin belastete, ist nichts Weiteres bekannt.

Bei den ersten Darlegungen der Sutterin ist im Zusammenhang mit den Zaubereien noch keine Rede von der Mitwirkung des Teufels. Erst als sie Angaben zu den Zusammenkünften der Hexen machen musste, erklärte die Angeklagte, wenn sich diese jeweils an Freitagen oder Donnerstagen in der Nacht zu Bersbuch träfen, komme *ain gespennst zu inen*, und *der theuffel möchti sie und prutit sy*. Der Teufel »braute« sie, pflege also Geschlechtsverkehr mit ihnen. Da das Verhörpersonal darüber mehr erfahren wollte, gab die Sutterin

zu Protokoll, er liege bei ihnen *wie sonst ain man, und theter auch, wie sonst ain man ain wieb thut*. Nach dem Geschlechtsverkehr mit ihr lege sich der Teufel auch zur Köcherin und zur Hirschauerin, dabei *thetti er inen auch, wie er ir thetti*. Vermutlich auf die Frage, ob die beiden genannten Frauen nicht – wie es der theologischen Vorstellung entsprach – über eigene Teufel verfügten, erklärte die Sutterin, *sy seche aber numen [= nur] i theüffel*. Des Weiteren gestand die Angeklagte, dass auch ein gewisser Stefan Förnler zu ihnen komme und Käse sowie Brot, jedoch keinen Wein bringe. Ob er durch diese Angaben in Schwierigkeiten gebracht worden war, lässt sich nicht mehr feststellen, da auch zu seiner Person keine weiteren Angaben erhalten sind. Anders als bei späteren Hexenprozessen erscheinen die Zusammenkünfte der Hexen in den Aussagen der Sutterin somit noch als einfache Treffen verschiedener Personen ohne besonderen Aufwand und ohne besonderes Gepränge. Außer den drei bereits erwähnten Hexen soll daran nur ein einziger Teufel teilgenommen haben. Statt dass dieser mit vorbereiteten Mahlzeiten und anderen Genüssen aufwartete, habe der Bruder einer zweiten Angeklagten – der im Folgenden vorgestellten Greta Förnlerin – für Verpflegung gesorgt. Die Hexentreffen unterschieden sich also mit Ausnahme der sexuellen Ausschweifungen nicht wesentlich von gewöhnlichen Abendunterhaltungen.

Laut theologisch-juristischer Hexendoktrin übten die Hexen Schadenzauber im Auftrag des Teufels aus. So erklärte die Sutterin nun auch, die Köcherin, die Hirschauerin und sie hätten dem Heinrich Mohr ein schwarzes Ross mit *unholden werch* getötet. Dazu gebe ihnen der Teufel *den gewalt, und werind alle viri in der nacht form stal und thottind das ross*. Die drei Hexen hätten also das Pferd in Gegenwart des Teufels vor dem Stall getötet. Darüber hinaus gestand die Sutterin keinen weiteren Schadenzauber. Der magisch verursachte Schaden fiel somit im Vergleich zu späteren Prozessen auffallend gering aus.

Gefragt, wie oft die Hexen zusammenkämen, gab die Angeklagte zu Protokoll, sie träfen sich alle Monate nächtens bei Bersbuch. Wenn die Frauen bereits vor dem Teufel dort seien, komme er bald danach. Mitunter träfen sie ihn aber schon dort an. Auch diese Aussage erinnert viel eher an gewöhnliche Nachbarschaftstreffen als an Hexensabbate. Die Wahl des Ortes erscheint ebenfalls wenig außergewöhnlich. Noch traf man sich nicht auf einer numinosen Bergspitze oder an einem anderen abgelegenen Ort.

Zu ihren Zusammenkünften sollen sich die Hexen auf zweierlei Weise begeben haben: Manchmal seien sie auf Wölfen, mitunter aber auf Stecken nach Bersbuch geritten. Zur Beschaffenheit der Wölfe meinte die Angeklagte, sie wisse nicht, *ob es der theüffel oder sonst ain gespenst werj, aber sy feürind [= führen] guot mit inen dahin*. Diese Aussage verdeutlicht neuerlich die noch geringe Verankerung des Teufels in den frühen Hexenvorstellungen: Die Sutterin vermochte den Teufel und Gespenster – also jenseitige Wesen oder Spukgestalten – nicht klar voneinander abzugrenzen.¹⁷ Für das Gericht war es jedoch klar, dass es sich um Ersteren handelte.

Gegen Schluss der Verhöre wollte man noch wissen, wie denn die Teufel reagierten, wenn Stefan Förnler mit den Lebensmitteln komme. Die Sutterin erklärte, diese seien dann nirgends mehr zu sehen, sondern blickten nur von irgendwoher zu. Mit dieser eigenartigen Schüchternheit der Teufel könnte die Angeklagte versucht haben, Förnler zu entlasten: Die Umstände ließen ihn ja nicht erkennen, dass er sich auf einem diabolischen Hexentreffen befand.

Zu dieser schwach ausgeprägten Stellung der Teufel passt die in späteren Prozessen ebenfalls nicht mehr erwähnte Hauptmännin der Hexen. Dort spielten zwar soziale Abstufungen unter den Hexen mitunter eine große Rolle; als ihr unbestrittener Anführer und Herr erscheint jedoch immer der mächtige oberste Teufel selbst. Die Hexenhauptmännin wird in den Geständnissen der Angeklagten erst ganz am Schluss angeführt, als die Sutterin erklärte, die Köcherin habe in der Nacht Schmalz mit nach Bersbuch gebracht. Wann sie das bringe, wisse die Angeklagte nicht, die Köcherin sei aber *die hoptmenin under inen*.

Die Aussagen der zweiten Angeklagten des Jahres 1546 – sie hieß Greta Förnlerin¹⁸ – unterscheiden sich ziemlich stark von jenen der Sutterin. Die Gründe dafür lassen sich nicht mehr feststellen. Ging das Verhörpersonal bei ihr von vorneherein anders zu Werk? Greta Förnlerin wurde jedenfalls drei Tage nach der Sutterin – am Montag, den 12. April 1546 – zu einer Urgicht gezwungen. Ein Verhör am vorangehenden Samstag war noch erfolglos geblieben, obwohl man die Förnlerin dabei *gewogen*, also am Folterseil aufgezogen hatte. Nun allerdings musste sie dazu erklären, der Teufel habe sie *endthoben*, *das es ihr nit wee thati*. Ihre Widerstandskraft galt somit als zusätzlicher Beleg für den Teufelsbund.

Beim Verhör am Montag musste die Angeklagte zunächst gestehen, dass sie *Katrin*, das Kind Hanns Egenders zu Bezau, *mit des theuffels hilff und durch ainen bösen lufft versert und verderpt* habe. Sie sollte das Kind also krank gemacht haben, ohne dass entsprechende körperliche Berührungen eine Rolle spielten. Solche »Künste« galten dem Gericht von vorneherein als Teufelswerk. Deshalb musste die Angeklagte auch gleich im Anschluss daran bekennen, dass die Teufel – wohlgemerkt in der Mehrzahl – damals *bey ir gewesen* seien.

Im Anschluss daran bemühte sich die Förnlerin, ihre Verbindungen zu den Teufeln möglichst gering erscheinen zu lassen. So erklärte sie, *aber es sey jez khain theuffel mer beyer* (= bei ihr). Sie habe sich zwar dem bösen Geist ergeben, diesen Fehler aber gebeichtet und nun auch an der Marter gebüßt. Außerdem sei sie den Pakt mit dem Teufel erst kurz vor der Schädigung des Kindes eingegangen. Auf die Frage, wer sie das *unholden werch* gelehrt habe, gab die Angeklagte zu Protokoll, das könne einem nur der Teufel und niemand anderer beibringen.

Als Nächstes kam ein Vorfall zur Sprache, der sich im Sommer 1545 ereignet hatte. Die Förnlerin erklärte dazu, sie habe sich damals zusammen mit Engel Fetzin, den Töch-

tern Paulis von Heidegg – einer Parzelle in Egg (heute zum Teil bei Andelsbuch) – und deren Schwägerin bei der Zechin aufgehalten. Während sie unter einem Kirschbaum lag, habe ihr diese eine Kirsche in den hals than, darab ir ganz wee wurdj. Die Art der darauffolgenden Erstickungserscheinungen dürfte zwar zu ihrem schlechten Ruf beigetragen haben, interessierte das Gericht aber nicht weiter. Man wollte von ihr vielmehr Details über den Teufel erfahren.

Dazu erklärte sie, obwohl er sie das Unholdenwerk gelehrt habe, wisse sie nicht, ob er ain wieh oder man glich seche. Auf alle Fälle sei er nit heüpsch. Mitunter sei er auch stark um ihre Wände gresslet und poltert. Im Anschluss an diese Ausführungen musste die Förnlerin ihre Erlernung des Unholdenwerks weiter zurück datieren. Sie sollte nunmehr vor sechs oder sieben Jahren erfolgt sein. Wie in den Geständnissen der Sutterin fehlt die Vorstellung eines rituellen Teufelsbunds, etwa in Form eines Handschlags, der Übergabe eines Unterpfands oder gar einer formellen Verschreibung mit dem eigenen Blut. Auch von der später bei jedem Teufelspakt erfolgten Verleugnung Gottes, seiner Mutter und aller Heiligen ist noch nicht die Rede. Es heißt nur, die Angeklagte habe das Unholdenwerk gelernt und sich an den bösen gaist ergeben.

Schließlich äußerte sich die Förnlerin aber doch näher zum Aussehen ihres Teufels: Im vergangenen Jahr sei ein Wolf zu ihr auf Keylias Caspars Acker gekommen und welt nit fliechen. Da er eigentlich ir theüffel gewesen sei, habe sie sich mit ihm an den Haimgarten zer stubachten, also zu einer Abendunterhaltung im Andelsbucher Weiler Heimgarten, begeben. Die Hexentreffen erscheinen dabei neuerlich als gewöhnliche Zusammenkünfte. Nähere Angaben über den weiteren Verlauf der Ereignisse fehlen im Geständnis der Förnlerin ebenso wie Details zum Geschlechtsverkehr mit dem Bösen.

Stattdessen musste sie andere religiöse und sexuelle Verfehlungen bekennen. So habe sie Gallus Hansen am Karfreitag ain geti schnidten [= Götteschnitte¹⁹] uß dem pusen geben sowie ain sulz am hailgen tag. Außerdem sei sie in den Osterfeiertagen bei ihm uff dem hew gewesen, habe also mit ihm Geschlechtsverkehr gepflogen. Das habe sie getan, damit er erlahmt sei.

Die Angeklagte gab ihren Widerstand nun endgültig auf und erklärte, das sy gnug zum thod getan und numen zefil, dass sie also nur allzu viel angestellt und damit den Tod verdient habe. Dennoch musste sie noch weitere Untaten zu Protokoll geben.

So erklärte sie, auch Jos Lechlin versehrt zu haben. Zudem habe sie oft mit dem bösen Geist Geschlechtsverkehr gehabt. Auch ihr Bruder Stefan Förnler sei bei ihr gelegen. Als Nächstes legte sie dar, warum sie bei der Folterung am Samstag zu keinem Geständnis gebracht werden konnte. Abschließend bestätigte Greta Förnlerin die von der Sutterin gestandenen Bersbucher Zusammenkünfte und präziserte den Ort insofern, als sie erklärte, die Hexen träfen sich dort stets beim Trog, einem auch später als unheimlich geltenden Ort am Abhang unterhalb des Dorfes. Da khemj dann der theüffel und hetind ainen thannz mit ain ander under ainem pom. Davon war bei der Sutterin noch nicht die Rede gewesen. Dennoch entsteht auch bei der Förnlerin der Eindruck, dass die Teufel noch ein

Hexentreffen und nicht die Hexen einen teuflischen Sabbat besuchten. Ganz am Schluss gab die Angeklagte zu Protokoll, wie sich die Hexen zu ihren Zusammenkünften begeben haben sollen: *Item sie rittind allag [= jedes Mal] uff welffen und stecken gein Bers Buch zum throg.* Auch die Förnlerin schwankte also bei ihren Angaben zum Hexenflug zwischen den teuflischen Wölfen und einem entsprechenden Instrument.

Die beiden dargelegten Bregenzerwälder Urgichten bilden die ältesten Prozessunterlagen dieser Art, die in Vorarlberg erhalten sind. Sie lassen in etlichen wichtigen Bereichen erkennen, wie sich das theologisch-juristische Hexenmuster erst allmählich gegenüber älteren volkstümlichen Vorstellungen durchsetzte. Zu den urtümlichen Denkmustern zählte vor allem die Vorstellung des Teufels in Form von Wölfen und auch der Ritt der Hexen darauf, wie er von den Holzschnitten in Ulrich Molitoris' Buch »De laniis et phitonis mulieribus tractatus pulcherrimus« (Straßburg 1489) her bekannt ist. Nach den Forschungen Elmar Loreys enthalten die Bregenzerwälder Dokumente die letzten Beispiele dafür, bevor sich andere Fluginstrumente durchsetzten.²⁰ Nur in Kärntner Wolfsbannerprozessen der zweiten Hälfte des 17. und des beginnenden 18. Jahrhunderts sind später noch Wolfsritte bezeugt.²¹ Über eine Art von wolfsbannerischen Fähigkeiten sollen übrigens auch weiter unten vorgestellte Angeklagte von 1550/51 verfügt haben. Von Schadenzauber ist in diesem Zusammenhang allerdings nicht die Rede.

»DIE BÖSESTE WEIT UND BREIT ...« – DIE PROZESSE DES JAHRES 1549

Wie bei den Bregenzerwälder Hexenprozessen des Jahres 1546 ist auch bei jenen, die drei Jahre später stattfanden, nicht bekannt, wie sie zustande kamen, verliefen und beendet wurden. Von ihnen liegen anscheinend überhaupt nur deshalb Nachrichten vor, weil eine der Angeklagten ein besonders tragisches Schicksal erlitt.

Bei ihr handelte es sich um Anna Mätzlerin aus Bizau, die von *mengklichem feür ain unholden und hexen gescholten* wurde. Auf Grund *ir bezichtigung und treffenlich leüندن* [Leumund] und *shedlichen arckwonns* ließen sie Landammann und Rat des Hinteren Bregenzerwaldes in der Nacht vom 29. auf 30. Oktober 1549 gefangennehmen und unmittelbar darauf um Mitternacht noch durch den Landschreiber Kaspar Feurstein, durch Paul Willi, Hans Egender, Heinz Meusbürger und Jos Greber verhören. Sie waren als Vertreter jedes Viertels mit *volmechtigem gewalt zu der pienlichen frag* – also mit der Befugnis, die Folter einzusetzen – ausgestattet. Die inhaftierte Frau nahm dabei zu folgenden fünf Vorwürfen Stellung.

Der Mätzlerin wurde vorgeworfen, sie habe einem gewissen *Leütti Staiger* die Milch *genommen*, also zauberisch entwendet. Ohne Anwendung der Tortur gab die Frau dazu an, nachdem Steiger sein Milchgeschirr mit Nesselwurz ausgebrüht und erklärt habe, es

hätte ihn eine Hexe heimgesucht, sei er von ihr gefragt worden, was er mit den *nessen* ausrichte. Steiger habe darauf gemeint, er habe diese zum Feuer gesetzt und ihr, der Hexe, die Kleidung verbrüht. Später sei sie in *der Zeil* auf ihn zugetreten und habe ihn mit dem Wunsch bedrängt, ob es nicht möglich wäre, dass niemand davon erführe. Als man sie schließlich an der Folter aufzog, bestätigte die Mätzlerin, *sy hab es than, aber sy und Leütti habend es in [ihnen, einander] spazwies [scherzeshalber] than*, sie hätten es also nicht ernst gemeint.

Des Weiteren wollte man von der Angeklagten wissen, was sie um *des Schmid's wiëbs wend zeschaffin hab gehapt*, als sie zu *Bartt Muchsels Ehefrau* habe gehen wollen. Die Mätzlerin erklärte, sie sei *durch des Schmid's wiëbs hoff ganngen* und dann zu *Bart's Ehefrau* gekommen. Zu der habe sie gesagt, sie habe *des Schmid's wiëb fragen* wollen, ob sie ihr eine Magd leihe. Daraufhin habe *Bartten wiëb den sichtig gehapt*; sie war daraufhin also krank geworden.

Der dritte Vorwurf betraf ebenfalls eine auffällige Erkrankung, in diesem Fall der Angeklagten selbst. Das Gericht befragte sie, warum sie Schmerzen gelitten habe, als *das freünd wiëb [= fremde Weib] uber Rin her komen sey zu des Schmid's buben, den sy versertt sölj haben*. Die Mätzlerin war also gerade dann krank geworden, als man eine fremde Frau – wohl eine überregional bekannte Heilerin und Hexenbannerin – über den Rhein (aus der Schweiz) herüber zur Behandlung des Schmieds Knaben geholt hatte, den sie krank gemacht haben sollte. Die *Uberien* (Schweizerin) hatte dabei angekündigt: *die den buben versertt hatt, die muß iii tag im bett ligen, oder ich wil sie herbringen*. Die Mätzlerin konnte dazu nichts anderes sagen, als zu bestätigen, *ir seye dick wee*. Die dabei verwendete Zeitstufe deutet darauf hin, dass der Vorfall nicht lange Zeit zurücklag.

Die vierte Frage des Verhörs bezog sich auf *Schlamans maïttlen* (Schlamans Mädchen). Dazu gab die Angeklagte zu Protokoll, sie sei von dem Mädchen in der Kirche und oben in den *Heumösern*²² hart getreten worden. Da habe die Mätzlerin zu ihr gesagt: *du bist ain unzeüchtige maïttel, du weust [= wirst] wol als krum als ich, du soltest ain alz mensch nitt thretten!* Anscheinend blieb diese Schelte bei Schlamans Tochter nicht ohne körperliche Folgen, so dass der Vorfall zu einer weiteren Belastung für die Mätzlerin geriet.

Am Schluss wollte man von der Mätzlerin noch erfahren, warum im *werck* Feuer entstanden sei. Sie entgegnete, *sy heb es nit than, hab than, wer wellj*. Die Magd sei damals aber zum *Greber* gegangen.

Das Geständnis der Mätzlerin enthielt also keinen ausdrücklichen Bezug auf Hexerei oder den Teufel, geschweige denn auf Hexensabbate oder Ähnliches. Obwohl sie gefoltert worden war, verteidigte sich die Angeklagte gegenüber allen Vorwürfen so gut wie möglich. Die Kraft der bereits leidenden Frau dürfte sich dabei jedoch bald erschöpft haben. Als man am Morgen des 31. Oktobers die Verhöre fortzusetzen gedachte und deshalb den *Waibel* zusammen mit Hans Steiger zu *ir uff die kamer sandte*, um die Gefangene herunterzutragen, weigerte sich diese und verlangte, dass man ihr den *Schreiber* herauf

schicke. Diesen bat sie dann, man solj sy nit mehr wegen, sy sey ain armí seünderin und heb vil wider gott than, auch allag hessig [gehässig] gewesen, und hab den thod wol verschult, und solj man sie ab dem weg thun. Sie fürchtete sich also vor einer neuerlichen Folterung an der Waage (Seilauzug) und wollte sich lieber schuldig bekennen, damit sie ohne weitere Qualen hingerichtet würde.

Das Gericht ging darauf jedoch nicht ein. Es wollte die Verhöre noch nicht abschließen: Daran man nit hat kennen ersettiget sein, diewiel sy dy sach umging wie ain kaz ain haifß muß. Man glaubte also, von der Angeklagten einiges Weitere erfahren zu können. Unterstützt wurden die Gerichtsleute in dieser Hoffnung ausdrücklich von einem der beiden eingesetzten Scharfrichter, der erklärte, sy wer ain gewissy unhold, also sicher eine Hexe. Er habe schon mehr als siebzig Unholde verbrannt und hab nie bey kainer sovil unholden zeichen funden. Er sei überzeugt, das sy die böst sey, die wiett und praitt sey. Sie stecky aber so voller theüffel, das man sy on [= ohne] gotts hillff u. khunstn [= Künste] nit von ir bringen meüß, müßj auch gutte wil haben. Dass die Mätzlerin voller Teufel stecke, erkenne man daran, dass sie, je höher man sie aufziehe, desto threffenlicher und stärker redete. Sie äußerte dann keine Bitten und hätte am liebsten gelegnet, was sie davor bekannt hatte. Ist auch augenschienlich gewesen, vermerkte der Schreiber dazu. Die belastenden Aussagen des Scharfrichters bestätigten die Gerichtsmitglieder in ihrer Absicht, den Prozess gegen die Mätzlerin fortzuführen.

Laut abschließendem Bericht des Schreibers war man sicher, dass der böse Geist mit der Hilfe und den Waffen Gottes schließlich von ir thriben worden wäre. Wir wolltind uff den rechtten grund und warhait komen sein, heißt es. Hinter dieser ehrbaren Formulierung verbirgt sich unendliches Grauen für die Angeklagte. Die Suche nach dem vermeintlichen »rechten Grund« und der »Wahrheit« hätte für die kranke alte Frau ein schweres Martyrium dargestellt, dem sie sich – da man sie nicht, wie von ihr selbst gewünscht, auf Grund eines summarischen Geständnisses hinrichten wollte – nach einigen weiteren Qualen schließlich durch Selbstmord entzog.

Aber auch dieser Schritt fand in den gerichtlichen Aufzeichnungen eine andere Deutung: Ihrer Art und allen unholden zeichen nach – vermerkte der Gerichtsschreiber – könne man es sich nicht anders vorstellen, als dass der böse Geist den gerechten weeg undergangen habe, indem er sie zu im gefürt und also erwurgt, wie er mer than hatt. Schließlich sei der Teufel ja aller list vol ist und ain vind [= Feind] der grechtikait und ain laugner der warhait, der ungeren sicht, das das übel gestrafft werde. Statt dessen sei es seine listige Art, uß ainem seünder thaussendt zemachen.

Das schwere Ende der Angeklagten wurde somit als Niederlage im Kampf gegen den Teufel dargestellt, dem es wieder einmal gelungen sei, eine seiner Anhängerinnen vor der gerechten Strafe zu bewahren, indem er sie vorzeitig zu ihm holte. Diese Auffassung bestätigten auch die beiden Nachrichten, indem sie erklärten, der schwarze Ring, den die Tote um den Hals aufgewiesen habe, stelle es außer Frage, dass sie vom bösen Geist erwürgt worden sei. Außerdem – gaben sie zu Protokoll – habe sich die Mätzlerin

vier Tage und drei Nächte lang nicht *geregen* (rühren) wollen. Wenn sie nicht vom Teufel erwürgt worden wäre, hätte man ihrer Meinung nach wohl ein *fels vaß* gefunden. Damit war vielleicht in derbem Sinn ein »fehles Fass«²³ – ein unbrauchbares, ausgeronnenes Gefäß – gemeint. Aus diesen Angaben kann man schließen, dass sich die Angeklagte am 2. November das Leben nahm.

Die Mätzlerin war nicht das einzige Opfer der Hexenverfolgungen des Jahres 1549. Aus den erhaltenen Unterlagen geht hervor, dass das Gericht gleichzeitig gegen mindestens noch eine weitere als Hexe verdächtige Frau vorging. Ihr Name war *Lina Lennig*. Da *sy des unholden und hexen wercks bezichtiget* war, wurde sie mehrmals *pinlich uff dem karen uff zogen*, also der Streckfolter auf einem leiterähnlichen Gerät unterzogen. Von ihren Aussagen sind nur jene mit Bezug auf die Mätzlerin erhalten; alle anderen Unterlagen zu ihrem Fall liegen nicht mehr vor. Es lässt sich also nicht mehr feststellen, wie der Prozess gegen sie ausging.

Am Dienstag nach dem Allerheiligentag, am 5. November 1549, erklärte die *Lennig*, es sei einmal ein *schin* [= Schein] zu *inen komen*, so dass es im Turm *ain glast* [= heller Glanz²⁴] *geben und ain hellj*. Außerdem habe die Mätzlerin einmal gefragt: *Systu ain schwarz ding uffin* zum thurnnloch *uffin, es gefelt mir nichts, systus auch?* Am Mittwochmorgen gab die Zeugin unter der Folter des Weiteren zu Protokoll, dass die Mitgefangene zu ihr gesagt habe: *Dienj nachpeürina werdend fro, wann du haim kumbst und dich vast greüzen* [= freundlich grüßen], *aber mann thar* [= darf] *mich wol verbrennen*. Ihrer eigenen Einschätzung nach stand die Mätzlerin – anders als *Lina Lennig* – am Rand der Gesellschaft und fehlte wohl kaum jemandem. Die hier dargelegten gerichtlichen Aufzeichnungen wurden abschließend von Hans Meusburger, Hans Egender, Thomas Fink, dem Schreiber Jos Löchlin, dem Waibel Hans Zünd, This Feldkircher und Hans Steiger bestätigt.

Im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren gegen die Mätzlerin verdient die Bemerkung eines der beteiligten Scharfrichter Beachtung, er habe bereits an die 70 Hexen hingerichtet. Selbst wenn diese Zahl übertrieben war, enthält sie vielleicht doch einen Hinweis auf umfangreichere Hexenverfolgungen im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts, die bislang unbekannt geblieben sind.

Über die Identität der beiden eingesetzten Scharfrichter kann ebenfalls nur spekuliert werden. Einer von ihnen dürfte aus Bregenz gewesen sein. Möglicherweise handelte es sich bei ihm um den im Rahmen eines anderen Prozesses im Jahr 1539 dokumentierten Michael Wendenschimpf.²⁵ Vermutlich zog man schon damals – wie in späteren Gerichtsverfahren – einen zweiten Folterfachmann aus dem benachbarten süddeutschen Raum, vornehmlich aus Lindau, Buchhorn oder Tettngang, bei.

»WIE DIE VÖGEL GESCHNÄBELT SIND,
SO SINGEN SIE ...« – DER KONFLIKT ZWISCHEN
BREGENZ UND LINDAU 1551

Den nächsten Hinweis auf Hexenverfolgungen im Bregenzerwald enthalten Akten zu einem Konflikt zwischen Lindau und Bregenz aus dem Jahr 1551. Seit den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts standen die protestantische Reichsstadt Lindau und die habsburgisch-katholische Stadt Bregenz einander in einem gespannten Verhältnis gegenüber.²⁶ Anfang 1551 entzündete sich ein Streit im Zusammenhang mit dem Hexentreiben im vorderen Bregenzerwald, genauer gesagt in Lingenau. Da das dortige Gericht auf Grund seiner Parteinahme zugunsten der aufständischen Allgäuer im Bauernkrieg 1525 seine Selbständigkeit verloren hatte, wurden auch die Prozesse in Sachen Hexerei in Bregenz geführt.

So ergab es sich, dass sich die herrschaftlichen Beamten und die Vertreter der Stadtbehörde eine Woche nach der Hinrichtung von zwei vermeintlichen Hexenpersonen am 6. Februar 1551 veranlasst sahen, schriftlich beim Rat der Stadt Lindau dagegen zu protestieren, dass sich einige Prädikanten dort unterstanden, öffentlich von der Kanzel zu verkünden, am Freitag nach dem St. Agatha-Tag sei bei den Urgichten der zwei als Hexen hingerichteten Personen und im darauffolgenden Urteil durch den Bregenzer Stadtschreiber mehr verlesen worden, als die beiden Delinquenten gestanden hätten. Diese Unterstellung würden nun nicht nur die Prediger, sondern auch andere Lindauer Bürger verbreiten. Dabei habe man in Bregenz selbstverständlich nur das verlesen, was von den *two arm personen bei der befragung bekannt worden sei*. Außerdem hätten diese *ir urgicht und bekenntnuß mit dem tod deß fewers vermuß erganngrer urttel on ainich widersprechen besteett*.²⁷

Bei diesem Streit ging es vor allem darum, dass die zwei Hingerichteten gestanden haben sollten, ihre Teufel, *genannt Hemerlin unnd Hainz*, hätten ihnen angezeigt, dass der zwinglische und lutherische Glaube ihnen *unnd andern iren mitteuffeln ain sonnders wolgevallen seye*, denn sie *all bey solchem newen glauben paß [= besser] handtlen unnd wandtlen mugen [= können] dann [= als] bey dem altenn waren cristenlichen glauben*. Außerdem hätten die Verurteilten zu Protokoll gegeben, *daß der allt glaub unnd die cristenlich kyrch unnd derselben ordnungen unnd sazungen inen den teuffeln unnd irem gspennsst gannz widerwerttig seyen*. Die Bregenzer betonten, solche Aussagen seien nicht nur durch die zwei in Bregenz verbrannten *heghhssen unnd unholden*, sondern auch durch *annder derselben heghhssen und unholden gesellschafften*, die man schon früher im *hindern Bregenzer wald mit dem brandd nach dem kaysserlichn rechten hingerichtet habe*, gestanden und bei den Urteilsverkündigungen auch öffentlich verlesen worden. Das könnten Landammann und Rat im Hinterbregenzerwald zweifellos bestätigen. Am Schluss ihres Schreibens nach Lindau bemerkten die Bregenzer noch: *Dann, so unuß ewer predicannt wie wir bericht worden, kain anndere faßnacht küechlin auff der cannel schenncken hat wellen, dann unuß also mit ungrundt der warhait anzutaschen, so hiet er ime seine erdichte ungegrunde schwachwort woll selbs behalten, aber wye dise unnd derglei-*

chen fōgel geschneblet sein, also singen sy ain gesanng. Solch erdichtt gesanng kann unns obgottwill alß eerlichen redlichen leutten bey aller erberkhait kaynen schaden noch nachtail bringen. Dennoch verlangte man, dass die Lindauer Behörde die Angelegenheit klärte. Der Konflikt zog sich nun einige Monate hin. Ende April forderte die Bregenzer Seite sogar, dass sie an den Untersuchungen beteiligt werde.

Der Hauptbetroffene war Mathias Roth, ein 1540 von Luther ordinierter Prediger, der seit 1545 in Lindau wirkte.²⁸ Er verteidigte sich in einem Brief an Bürgermeister und Rat der Stadt Lindau damit, dass er am Sonntag Quinquagesima (siebter Sonntag vor Ostern, 8. Februar 1551) gepredigt habe, *das das gezeuknus des glaubens sonst nirgend anderst wa her, als aus gottes wortt müße geholt und genommen werden. Er habe damals wie bei seinem Glaubensunterricht aus gottes wortt bezeüget, das von des glaubens sachen falsche und erdichte wunderzaichen, die todten, auch vil weniger unholden, mögen ainig zeucknus geben, darum das sölchs in gottes wortt fürkhomen und verbotten ist. Zu dieser Aussage sei er dadurch geursacht worden, das die unholden zu Bregenz und anderstwa bekant und verjehen haben sölten, als wer ihr teüfflich wesen allererst durch unsern glauben gesterckt und gefürdert worden. Durch seine Predigt habe er keineswegs Unfrieden mit den Nachbarn stiften wollen. Dazu sei es nur gekommen, weil einige seine mainung und [sein] fürnemmen in dißer sach und handel nit allain nit verstanden, sondern auch auffß ergest ausgeleget und gedeütet haben.*

Die Stadt Lindau gab sich in der Folge gegenüber den Bregenzer Wünschen weiterhin konzilient und regelte die Angelegenheit auf diplomatische Art und Weise. Für den Prediger dürfte die Angelegenheit eine Lehre gebildet haben. So liest man in der Stadtgeschichte über sein weiteres Wirken: »Roth war zuerst sehr scharf aufgetreten, dann war er vorsichtiger geworden und hatte gelernt, »die Zunge in den rechten Backen zu tun.«²⁹

Der durch die Bregenzerwälder Hexengeständnisse entstandene Konflikt zwischen Bregenz und Lindau fand auch Eingang in eine Chronik der St. Gallener Stiftsbibliothek. Dort heißt es zusammenfassend: »1551 dem 8. februar hat M. Mathias Roth denen von Bregenz ein predig von den hexen oder unholden zum guten jahr geschenckt, dessen die von Bregentz gar übel zufriden und schickten eine pottschaft her, die das recht über ihn anruffen solte, ist aber durch ain rath alls fast man gemacht, gestillet worden.«³⁰

Die Erwähnung von *heghkssen* und *unholden gesellschafften*, die man im Hinterbregenzerwald mit dem brandd hingerichtet hatte, deutet neuerlich darauf hin, dass von den Hexenverfolgungen im Bregenzerwald vor 1550 weit mehr Personen betroffen waren als jene zwei Frauen, deren Urgichten aus dem Jahr 1546 vorliegen, und jene beiden Angeklagten, die im Zusammenhang mit dem Selbstmord der Mätzlerin 1549 dokumentiert sind.

»DER TANZ MIT DEN HANFSTÄNGELN ...« – DIE PROZESSE GEGEN ZWEI LINGENAUER 1550/51

Wer waren die beiden Personen, die zu Beginn des Jahres 1551 in Bregenz hingerichtet wurden? Unter den Akten des Bregenzer Stadtarchivs findet sich nur ein auf den 2. Januar 1551 datiertes Geständnisprotokoll einer gewissen Burghards Anna aus Lingenau mit etlichen Korrekturen und einer Randbemerkung.³¹ Bei den Bregenzerwälder Gerichtsaufzeichnungen ist – zusammen mit dem gleichzeitig vermerkten Geständnis Christa (= Christian) Häslers³² – eine Abschrift davon ohne die Korrekturen überliefert. Dafür, dass es sich bei den beiden um die im Bregenzer Schreiben an den Lindauer Stadtrat erwähnten *zwo arm personen* handelte, spricht, dass nicht von »zwei armen Weibern« die Rede ist. Ein Gegenargument bildet jedoch der ungewöhnlich große zeitliche Abstand von über einem Monat zwischen der Abfassung der Urgichten und den Hinrichtungen am 6. Februar. Da die Geständnisse von Burghards Anna und Christa Häsler auch keine Hinweise auf die umstrittenen konfessionellen Vorlieben des Teufels enthalten, ist eher davon auszugehen, dass im Januar/Februar 1551 gegen zwei weitere Personen aus dem vorderen Bregenzerwald in der Stadt Bregenz prozessiert wurde.³³

Die Urgicht Christa Häslers ist auf den 31. Dezember 1550 (mitwoch zu außgenndem L. jarß) datiert. Der Angeklagte erklärte darin zunächst, wie er zum Hexenwerk gekommen sei: *Eß hab sich begeben, dass vor etwa zehn oder mehr Jahren seine Schwester Anna Häslerin zu ihm gekommen sei und ihn gefragt habe, ob er ir folgen well. Hab er geanntwurt ja, waß sy khönde? Hab sy gesagt, sy wellen daz hezgenwerch treiben. Hab er gesagt, er kund daz nit. Hab sy ime geanntwurt, sy kündesß. Darein hab er verwilgt. Darauff verer [ferner] gesagt, alleß, des sy thue, daz gefall im wol. Daraufhin habe ihn seine Schwester dazu aufgefordert, den Leuten das Vieh zu töten; so hätten sie gleich Crista Kündigen vier Stück verdorben. Bürken (Burghards) Peter aber, dem Bruder von Burghards Anna, habe er kein Tier umgebracht, das hätten vielmehr seine Schwester Anna Häslerin und Peter selbst getan. Christas Schwester habe auch Hans Heideggers Kind gelähmt, als es bei Hans Mennel im Zwing, einer Parzelle im Norden von Krumbach, diente. Des Weiteren habe er gesehen, dass Burghards Anna zusammen mit ihnen auf dem Rücken von Wölfen auf die Winterstaude – einen Berg östlich von Bezau – geritten sei; mehr wisse er nicht, denn seine Schwester habe immer gesagt, er sölte sich der sachen nichz annemen. Burghards Anna habe übrigens auch geholfen, ihrem Bruder Peter das Vieh zu töten.*

Als Nächstes kam ein Vorfall auf der *Newen Wolffurz Alpp*, der heutigen Neualp südöstlich des Feuerstätter Kopfes bei Sibratsgfäll³⁴, zur Sprache. Häsler gab zu Protokoll, Burghards Anna habe einen Wolf in die *schupffen pracht*, und zwar an *gemßenenß heffti* – also an gemsenhornähnlichen Haken³⁵. Dort habe das Tier dann aus dem *schlecktrog geschleckt*. Da soll Vitt Bartlome gerufen haben: »Eß ist ain wolff da!«, worauf er – Häsler – erwiderte: »Ich wil in wol hinweg bringen«. So habe er das Tier in des Teufels Namen geheißten *hinweg gonn*,

was auch geschehen sei. Der Wolf habe dann dort bis zum Sonnenuntergang (in *sunwenden*) bleiben müssen, *biß mann in wytter bruchte*. Die gefürchteten Wölfe erscheinen in Häslers Geständnissen somit als gehorsame Reittiere, die nicht – wie bei den Prozessen von 1546 – den Teufel verkörperten, sondern in dessen Namen gebannt werden konnten.

Anschließend war es für das Verhörpersonal an der Zeit, Häsler auch einen Teufelsbund gestehen zu lassen. So erklärte dieser, auf dem Feld beim Bruderhof – einem Gehöft im Westen der Lingenauer Hochebene³⁶ – sei einmal ein Teufel namens Hämmerli zu ihm und seiner Schwester gekommen. Er, der aussah wie *ain schwarzer mann* mit Geißklauen an Füßen und Händen, habe vom Angeklagten verlangt, des Teufels Eigen zu sein sowie Gott, die Muttergottes und alle Heiligen zu verleugnen. Damit wurde der Teufelsbund zum ersten Mal mit diesen Forderungen verbunden. Nach der entsprechenden Einwilligung im Beisein seiner Schwester habe Hämmerli erklärt, Häsler müsse nun tun, was er ihn heiße, nämlich Leute lähmen, Vieh töten, Hagel machen und thun, *waß den leüten schedlich seig*.

Auf diese Angaben folgten weitere Geständnisse von Schadenzauber. Dabei gab Häsler zunächst an, seine Schwester Anna Häslerin und Burghards Anna hätten zusammen mit ihm in Lingenau den Hagel erzeugt, der vor Jahren zu Basern (in Hittisau bei der Hauptstraße an der Grenze zu Lingenau³⁷) aufgegangen sei, sich dann nach Hittisau und wieder heraus bis Rentersbühl³⁸ gezogen habe. Häsler habe damals zwar unmittelbar nach der Erzeugung des Unwetters die beiden Frauen verlassen und sich auf eine Alp begeben müssen. Sie hätten ihm aber dennoch mitgeteilt, dass sie den Hagel führten, wie und wohin sie wollten. Sie könnten ihn auch erzeugen, wie und wann es ihnen beliebte. Mit Kreuzgängen, Glockenläuten und Beten vermöge man sich aber gut vor Hagel zu schützen. Die beiden Frauen hätten im nächsten Sommer auch den Hagel *auff dem Bursst* – einer Alpe auf Hittisauer Gemeindegebiet im Balderschwanger Tal – erzeugt. Dieser habe seinen Ausgang beim Biberstein (auf der Schattenseite des Tals³⁹) genommen und sich über den Bursst bis Lackach (richtig Lappach) erstreckt. Damals sei Christa auch mit *gefahren*.

Der Frage, wie denn Hagel erzeugt werde, wich der Angeklagte aus, indem er zu Protokoll gab, wenn *die baide wiber* einen solchen machen wollten, hätten sie ihm durch Hämmerli ausrichten lassen, er solle kommen. Dieser Aufforderung habe er Folge leisten müssen, ob er wollte oder nicht. Bei seiner Ankunft allerdings sei der Hagel immer schon fertig gewesen, so dass er nicht wisse, wie man ihn zubereite. Vieh werde jedenfalls getötet, indem man den Sattel von den Wölfen nehme, auf ein Rind lege und sage: »Stirb in des Teufels Namen!« Bevor auf die Wölfe zurückgekommen wird, sei noch erwähnt, dass Christa Häsler auch gestand, Burghards Anna habe als Strafe dafür, dass sie gewisse vom Teufel angeordnete Schädigungen nicht zuwege gebracht habe, ihre eigenes Kind – und zwar die größte Tochter – selbst lähmen müssen. Zusammenfassend erklärte Häsler in der Hoffnung, sich dadurch vom Hexenwesen distanzieren zu können: *Die baide weiber haben daz gannz lannd wellen verderben, aber er hab nith darein wollen bewilligen*.

Von ganz besonderem Interesse erscheinen Häslers Angaben zu den Hexentreffen auf der Winterstaude. Er wollte mit Ausnahme der Winterszeit *alle wochen am sambstag zu nacht auf diese Bergspitze gefahren sein*. Zum letzten Mal sei er dort gewesen, als man im Herbst in die Vorsässe zog, also das Vieh von den Alpen abtrieb. Vor den Treffen habe seine Schwester stets die bereits gesattelten Wölfe auf die *Sevsegkh* (Seviegg bei der Lingenauer Hochbrücke⁴⁰) gebracht. Dort seien seine Schwester und er zusammengekommen, hätten sich auf die Wölfe gesetzt und seien auf die Winterstaude – oder wohin sie sonst wollten – *geritten oder gefahren*. Nach ihrer Ankunft hätten sie die Tiere *loffen* gelassen. Und als sie *wider hinweg wellen, hab sein schwesster die wolff wider herbringen kinden; syen sy wider, wohin sy wellen, gritten*.

Bei den Zusammenkünften auf der Winterstaude habe er niemand anderen gekannt als seine Schwester und Burghards Anna, obwohl noch zahlreiche weitere *weiber* daran teilgenommen hätten, und zwar aus dem Gebiet *hinder der Beznegg unnd vom Sonnentag*, also aus dem hintersten Bregenzerwald und dem Großen Walsertal. Wer sie waren, wollte Häsler nicht erfahren haben, denn seine Schwester habe ihm verboten nachzufragen. Nach seinen Darstellungen nahmen an den Treffen also außer ihm nur Frauen teil, die Häsler als Weiber, aber nicht als Hexen bezeichnete. Es fällt auf, dass die Begriffe »Unhold« oder »Hexe« in den Geständnissen Christa Häslers und von Burghards Anna überhaupt fehlen. Nur einmal ist in Häslers Unterlagen von »Hexenwerk« die Rede. Der Ausdruck wurde vermutlich aber nicht von ihm, sondern vom Verhörpersonal gewählt.

Christa Häsler gab zu Protokoll, die Teilnehmer an den Zusammenkünften auf der Winterstaude hätten Gesottenes und Gebratenes verspeist sowie Wein aus dem Keller des Mehrerauer Propsts zu Lingenau getrunken. Auf entsprechende Nachfrage erklärte der Angeklagte, die Speise, *so der teuffl auff Wintterstuden kochte*, sei nicht so gut wie *andere kochete speiß, aber der wein hette sein natürlichen geschmackh* – schließlich stammte er ja aus dem Keller der Geistlichkeit. Bei späteren Hexenprozessen wäre es nicht mehr vorstellbar gewesen, dass der Teufel in den Geständnissen als Koch aufscheint, der seine Gäste versorgt.

Aber als noch weit außergewöhnlicher können folgende Angaben Christa Häslers gelten: Er erklärte nämlich auch, bei den Zusammenkünften habe man mit *hanffstengln* getanzt. *Seye vil gefecht unnd schlahenß da gewest. So ainer wund wurd, sagten sy alß hail. Nachgends were niemand nichz. So eß auß wer, sessten sy wider auff, die wolff fueren darfon*. Häsler gab also zu Protokoll, man tanze mit Hanfstängeln. Außerdem fänden oft Gefechte und Schlägereien statt. Wenn sich dabei aber jemand verwunde, würden alle Verletzungen wieder geheilt, und zwar durch »Besagen« im Sinn von »segnen«, »besprechend« oder »magisch heilen«. ⁴¹ Rituelle Kämpfe kannte die gelehrte Hexendoktrin nicht. Sie stellten auch keinen strafbaren Tatbestand dar und sind mit Sicherheit nicht zu jenen Angaben zu rechnen, die vom Verhörpersonal erpresst wurden. Mit Aussagen dieser Art versuchte der Angeklagte wohl vielmehr von den ihm unterstellten Vorwürfen abzulenken. Das Gericht interessierten solche Geschichten jedenfalls nicht weiter. Uns aber eröffnen sie neue Einblicke

in jene Vorstellungswelten der Bevölkerung, die diese um die Mitte des 16. Jahrhunderts mit dem Hexenwesen in Verbindung brachte. Auf diesen Aspekt wird im Anschluss an die chronologische Darlegung der Ereignisse noch näher eingegangen.

Bei der zweiten Person aus Lingenau, die Anfang 1551 in Bregenz hingerichtet wurde, handelte es sich um die bereits mehrfach erwähnte Burghards Anna. Sie war noch vor den Weihnachtsfeiertagen des Jahres 1550 gefangen genommen worden.⁴² Wie erwähnt liegen von ihr ein Geständnisprotokoll vom 2. Januar mit später durchgestrichenen Passagen und eine Abschrift davon – aber noch ohne die Korrekturen – vor.

Bei den Verhören gestand Anna, dass der Teufel⁴³ zu ihr bereits in jungen Jahren gekommen sei, als sie zu Schlipffhalden bei Balderschwang bei der Heuarbeit mitwirkte. Damals habe er von ihr verlangt, sie solle Gott, die Gottesmutter und alle Heiligen verleugnen. *Das hab sy nit gar wellen thuen.*⁴⁴ Damit weist Annas Geständnis zwar – wie jenes Christa Häslers – die Verleugnung Gottes, seiner Mutter und der Heiligen als Bestandteil des Teufelspakts auf; es wird allerdings nicht klar, ob sie die verlangten Verleugnungen überhaupt jemals zugestanden hatte. Da sie später aber an den bereits erwähnten Zusammenkünften auf der Winterstaude teilgenommen haben wollte, erscheinen diese ein weiteres Mal noch nicht als exklusive Treffen von Teufelsbündlern, sondern eben einer Gruppe, die ursprünglich nicht über ihr Verhältnis zum Teufel definiert wurde. Dazu passt, dass auch sie sich zu den Zusammenkünften nicht auf Fluggeräten, die sie vom Teufel erhalten oder mit dessen Salben eingerieben hatte, sondern auf dem Rücken von Wölfen begeben habe. Vom Geschehen auf der Winterstaude erfahren wir bei Burghards Anna nur, dass die Anwesenden gegessen und getrunken hätten, und zwar Wein aus den Kellern des Lingenauer Propst und anderer Leute. Wie bei Christa Häslers war auch in ihren Geständnissen von unkeuschen Handlungen, geschweige denn von einer kultischen Verehrung des Teufels keine Rede. Die Treffen erschienen noch als einfache gesellige Zusammenkünfte an einem ungewöhnlichen Ort. Hatte auch Burghards Anna etwas von rituellen Kämpfen erzählt? Wir wissen es nicht, denn in ihrem Geständnis ist nichts Dergleichen verzeichnet.

Bezog sich Burghards Anna auf die Teilnehmer an den Zusammenkünften auf der Winterstaude, sprach sie stets nur von *der gesellschaft*; es heißt dann, diese und jene Person sei auch in der »Gesellschaft«⁴⁵. Ihren Angaben zufolge gehörten dazu Christa Häslers und seine Schwester Anna Häslers. Deren ursprünglich ebenfalls als Mitglied angeführte Tochter, *die jung schmeltg* genannt, entlastete Burghards Anna später wieder. Dafür erklärte sie, der Gesellschaft habe auch eine bereits verstorbene Frau namens Anna, die *hinder der Beznegg* ansässig war, angehört. Zuletzt gab Burghards Anna noch eine Frau namens Grett als Mitglied zu Protokoll. Ihren Familiennamen kannte sie nicht; sie wusste aber, dass sie *von Alberschwendj hinauß auff Torenburen zu* – also am Haselstauder Berg – wohnte und über *aignen win* (Wein) verfügte. Bei ihr handelte es sich wohl um jene »Margareth von Alberschwende«, deren überaus grausame Folterung durch das Dornbirner Gericht schließlich

indirekt zum Abbruch der Hexenverfolgungsserie um die Mitte des 16. Jahrhunderts in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg führte. Möglicherweise war sie auf Grund der Denunziation von Burghards Anna verhaftet und verhört worden.⁴⁶

Auf die obligaten Fragen nach verübtem Schadenzauber antwortete die Angeklagte zunächst, sie habe einmal Jos Vallmüllers Tochter Maria zu lähmen versucht. Da diese aber gesegnet gewesen sei, *hab sy daz an irem kind volbracht*. Wie aus dem Geständnis Christa Häslers hervorgeht, bezog sich diese Aussage auf Annas eigenes Kind. Diesen Punkt stellte die Angeklagte jedoch später wiederum in Abrede. Zusammen mit der *schmelg* – nach der widerrufenen Bezeichnung der Tochter war damit wohl deren Mutter Anna Häslerin gemeint – wollte Burghards Anna überdies Wittwensohns Nesen (Agnes) und ein weiteres Kind gelähmt haben. Auf Grund der Formulierung lässt sich nicht entscheiden, ob damit das Kind des Bruders der »Schmelg«, Nesens Bruders oder des Bruders der Angeklagten gemeint war. Dem angeführten Widerruf entsprechend fand eine weitere Angabe, dass Anna Häslers Tochter Jos Schwärzler gelähmt habe, dann aber zusammen mit ihm nach Opfenbach (südlich von Wangen im Allgäu) gegangen sei, gebüßt habe und davon gekommen sein soll, keinen Eingang in das Endgeständnis. Burghards Anna gab auch zu Protokoll, sie habe des Scheidbachs Stier getötet, indem sie ihn mit einem Stecklein in des Teufels Namen schlug. Darauf sei er gleich verendet. Darüber hinaus habe Anna zusammen mit der *alt schmelg* – womit wiederum Anna Häslerin gemeint war – Kälber Veit Blessers getötet und Christa Kundigen, der davor selbst als Opfer angeführt worden war, geholfen, vier Rinder zugrunde zu richten. Auch ihrem eigenen Vater wollte sie ein Kalb getötet haben. Des Weiteren erklärte die Angeklagte, wenn sie – die Mitglieder der Gesellschaft – einen Hagel machen wollten, nähmen sie aus einem Beinhaus Totenknochen, *balmuet*⁴⁷ sowie Wasser und segneten es in des Teufels Namen.

Abschließend musste Anna gestehen, dass am Heiligen Abend der Teufel bei ihr im Turm – also in ihrem Bregenzer Gefängnis – gewesen sei und *ir zugesprochen* habe, sie solle nichts mehr gestehen, er wolle für sie leiden. Damals habe er mit ihr auch *zuschaffen gehapt*, *hab ain kalten schwanz*. Hier begegnen wir zum ersten Mal der theologisch begründeten Vorstellung vom kalten – weil unnatürlichen – Körper des Teufels, der in den früheren Bregenzerwälder Geständnissen noch fehlte. Dort wurde vielmehr ausdrücklich erwähnt, dass sich der Teufel geschlechtlich verhalte wie andere Männer, ohne dass körperliche Besonderheiten hervorgehoben wurden.

Unter den namentlich angeführten Mitgliedern der »Gesellschaft« bleibt bislang nur das Schicksal der Anna Häslerin offen. Obwohl sie durch ihren Bruder Christa Häslers und durch Burghards Anna schwer belastet wurde, findet sich in den Bregenzer Unterlagen kein Hinweis auf ihre Verhaftung. Dies erklärt sich dadurch, dass die Frau nicht in Lingenau, sondern in Krumbach ansässig war, das gerichtlich zum Hinteren Bregenzerwald gehörte. In einer dort gefertigten Zusammenstellung der Opfer von Hexenpro-

zessen steht Anna Häslerin aus Krumbach denn auch an erster Stelle. Die gerichtlichen Hexenverfolgungen hatten allem Anschein nach über ihre Person zu Beginn des Jahres 1551 von Lingenau auf den Hinteren Bregenzerwald übergegriffen.

»VERBRENNUNG DER UNHOLDEN« – DIE BREGENZERWÄLDER HEXENPROZESSE DES JAHRES 1551

Der Umstand, dass eine auf Bregenzerwälder Gebiet ansässige Lingenauerin vor Gericht stand – und vermutlich auch dass der Lingenauer Ammann Hans Günzinger genannt Waghals⁴⁸ auf Grund der vorangegangenen Prozesse bereits über entsprechende Erfahrungen verfügte –, dürfte den Grund dafür gebildet haben, dass dieser Vertreter des Nachbargerichts an Bregenzerwälder Hexenprozessen teilnahm und für entsprechende Dienste, wie zum Beispiel Siegelungen, bezahlt wurde. Welche Rolle die Lingenauer Gerichtsverfahren und Ammann Waghals bei den Hexenverfolgungen im Hinteren Bregenzerwald spielten, lässt sich nicht mehr feststellen, denn von den Hexenprozessen, die dort 1551 geführt wurden, liegen nur mehr zwei Abrechnungen vor. Die erste ist auf »Dienstag nach dem Palmtag« datiert, enthält aber keine Jahresangabe. Eine zweite Aufzeichnung stammt vom Dienstag vor Pfingsten des Jahres 1551. Die beiden Dokumente ermöglichen folgende Rekonstruktion der Hexenprozesse:

Das erste Dokument trägt die Überschrift *Dise suma ist ueber die siben unhelda und den man verbrenndt hette gangen*. Die Namen der acht erwähnten Hingerichteten sind dabei jedoch nicht angeführt. Die zweite Rechnung beginnt mit den Worten: *Dise suma ist ueber die v unhelda ganngen nemblich ...* Darauf folgen zwölf Namen, wobei nicht klar hervorgeht, wer zu den fünf verbrannten Unholden zählte. Auf der siebten Seite dieses Dokuments wiederum findet sich eine weitere Namensliste, und zwar *der uebel thetter, so gricht und gefanngen sind gewesen, und ettlich hat man lassen gen*. Von sämtlichen »Übeltätern« – also wohlgemerkt sowohl von den Erben der hingerichteten als auch von den freigelassenen, die in der Aufzeichnung nicht auseinander gehalten sind – zog das Gericht bestimmte Geldbeträge ein. Die Freigesprochenen waren demnach zwar nicht als »Unholde« verurteilt, aber auch nicht als schuldlos erkannt worden.

Zumindest eine Angeklagte – eine gewisse *Aren Gretten* – hatte man nachgewiesenermaßen völlig unschuldig in die Prozesse verstrickt. Weil ihr die verurteilte Anna Hammererin *unrecht then hat und [sie dadurch] an die wag pracht* hatte, mussten deren Erben außer der gewöhnlichen Summe von 50 Pfund Gerichtskosten noch etwas über acht Pfund zusätzlich bezahlen. Arens Grete war also auf Grund unzutreffender Bezichtigungen am Seilauzug gefoltert und schließlich wieder freigelassen worden.

Auf der Rückseite der zweiten erhaltenen Rechnung findet sich eine dritte Namensliste. Erst sie ermöglicht eine genauere Zuordnung der einzelnen Personen zu verschie-

denen Prozessen. Die ersten acht angeführten Namen von sieben Frauen und einem Mann scheinen in der zweiten Rechnung nicht auf. Bei ihnen handelte es sich wohl um die Personen, die im Zuge des vorangehenden Gerichtsverfahrens hingerichtet worden waren. Darauf folgen – beginnend mit der Ehefrau Ammann Erharts – fünf Namen aus der ersten Liste der zweiten Rechnung, also wohl jene der Todesopfer des zweiten Prozesses. Zwischen diesen fünf Namen scheint jedoch eine weitere Frau auf, die in den Rechnungen sonst nirgends erwähnt ist. Möglicherweise wurde sie deshalb zu den Opfern der Hexenprozesse gezählt, weil sie im Zuge des zweiten Gerichtsverfahrens verstorben war. Die beim zweiten Prozess freigesprochenen »Übeltäter« sind in dieser Liste nicht angeführt.

Laut Namenslisten wurden somit 1551 in einem ersten Gerichtsverfahren sieben Frauen und ein Mann hingerichtet, und zwar

- Anna Häslerin aus Krumbach,
- Guott Bickhin aus Bezau,
- Katrein Zengin aus Bezau,
- Barbel Erhartin aus Au,
- Agta Haingarlerin aus Mellau,
- Urschla Höglerin aus Reuthe,
- Stasia Greberin aus Ellenbogen und
- Martin Fink von Hausen us dem Mülbach, den man als möder [!], dieb und kätzer und unhold hinrichtete.

Die Todesopfer des zweiten Prozesses waren

- Dorothea Mayerin, die Ehefrau Ammann Kaspar Erharts aus Bizau und vermutlich die Mutter der davor hingerichteten Barbel Erhartin aus Au,
- Els Bilgerin, des Treusels Ehefrau aus Krumbach,
- Anna Hammererin, die Erlenwirtin vom Schwarzenberg,
- Hans am Tobel, genannt L(a)ukas, vom Schwarzenberg, und
- Anna Willin aus Au.

Die wahrscheinlich im Zuge dieses Gerichtsverfahrens verstorbene Frau hieß Anna Stäcklerin und stammte aus Bezau.

Folgende »Übeltäter« beziehungsweise deren Erben wurden zur Erstattung von Gerichtskosten verurteilt:

- Hans am Tobel 60 lb
- Anna Hammererin 58 lb 18 ß 3 d
- Dorothea Mayerin 53 lb 8 ß 8 d
- Klaus Greussing 50 lb
- Anna Willin 30 lb
- Ger Meusburgerin 30 lb

– Anna Geserin	30 lb
– Els Greussingin	20 lb
– Anna Stirin	16 lb
– Jakob	2 Gulden (= 4 lb) 3 ß 5 d

Von den Hingerichteten hatten diese Gelder somit nur die Erben des Hans am Tobel, der Anna Hammererin, der Dorothea Mayerin und der Anna Willin – nicht jedoch der Els Bilgerin – zu entrichten. Als Minderbelastete können Klaus Greussing, Ger Meusburgerin, Anna Geserin, Els Greussingin, Anna Stirin und möglicherweise auch ein gewisser Knabe Jakob, *des Thomänlins bub*, gelten. Sein Eintrag steht in der Rechnung allerdings ohne direkten Zusammenhang mit den Aufzeichnungen zu den übrigen »Übeltätern«. Es ist deshalb nicht klar, ob es sich bei ihm um jenen Jakob Feuerstein handelte, der in der Liste auf der Titelseite angeführt wird. Falls dies nicht der Fall ist, zahlten von den dort aufgelisteten Personen nur Jakob Feuerstein und Greta Finkin aus Bersbuch keine Gerichtskosten, was vermutlich wie bei Els Bilgerin mit deren schlechten Vermögenslage zu erklären ist.

Zusätzlich zu diesen Geldern verhängte das Gericht sogenannte »Frevel«-Strafen. Auch davon blieben die hingerichtete Bilgerin, die »Übeltäterin« Greta Finkin sowie – unter der soeben angeführten Bedingung, dass er nicht mit dem aufgelisteten Jakob identisch war – Jakob Feuerstein verschont. Folgende Personen wurden zu »Frevel«-Strafen verurteilt:

– Dorothea Mayerin	50 lb
– Hans am Tobel	40 lb
– Klaus Greussing	40 lb
– Anna Hammererin	30 lb
– Ger Meusburgerin	30 lb
– Anna Stirin	16 lb
– Anna Willin	15 lb
– Jakob	3 Gulden = 6 lb
– Els Greussingin	5 lb

Von den zum Ersatz von Gerichtskosten verurteilten Personen fehlte somit nur Anna Geserin. Warum sie als nachgewiesene »Übeltäterin« keine »Frevel«-Strafe zu bezahlen hatte, bleibt unklar.

Die Kosten des ersten Prozesses beliefen sich insgesamt auf fast genau 300 Pfund Pfennig. Der Henker oder Nachrichter erhielt davon 35 Gulden, also 70 Pfund Pfennig. Für das zweite Gerichtsverfahren fielen Ausgaben in der Höhe von etwas mehr als 350 Pfund Pfennig an. Der Nachrichter bekam damals 40 Gulden, also 80 Pfund Pfennig. Die Aufwendungen für den Henker beliefen sich also auf etwa ein Fünftel bis ein Viertel der Ausgaben für einen Hexenprozess.

Weitere Einzelheiten zu den Gerichtsverfahren gehen aus den Rechnungen nicht hervor. Man erfährt nur noch, dass in deren Verlauf ein Bote nach Mittelberg gesandt wurde. Vermutlich hatte er von dort Informationen zu bestimmten Vorgängen oder Personen einzuholen. Des Weiteren ist in den Unterlagen vermerkt, dass Knechte bezahlt wurden, die im Suberschen thobel und im Geschlieff gewachtet hend, die also die Verkehrswege über die Achbrücke östlich von Lingenau und von Egg nach Müselbach kontrollierten. Der konkrete Grund dafür ist nicht angeführt. In beiden Rechnungen scheint auch ein gewisser Hans Sutter von Bregenz auf. In der ersten ist auf der Titelseite gleich an zweiter Stelle nach den Einnahmen des Nachrichters angeführt, dass er vom Gericht sechs Pfund und acht Pfennig erhielt. Die zweite Rechnung vermerkt seinen Einnahmeposten von 18 Schilling und vier Pfennig unmittelbar vor dem Waibel und drei Stellen vor dem Nachrichter. Wer war Hans Sutter? Welche Rolle spielte er bei den Prozessen? Auf diese und zahlreiche weitere Fragen geben die wenigen erhaltenen Quellen zu den Hexenprozessen um die Mitte des 16. Jahrhunderts keine Antwort. Nur noch eine Urkunde – die Urfehde des Ammanns Kaspar Erhart – ermöglicht uns einen weiteren Blick auf die Ereignisse des Jahres 1551.

»VATER UND EHEMANN VON HEXEN« – AMMANN KASPAR ERHART UND DAS HEXENWESEN 1551/52

Eine der bekanntesten Personen im Umfeld der Vorarlberger Hexenverfolgungen stellte zweifellos der Bregenzewälder Ammann Kaspar Erhart aus Bizau dar.⁴⁹ Über ihn verfasste der Heimatdichter Franz Xaver Wölflle in den Fünfzigerjahren des 20. Jahrhunderts ein Theaterstück und sorgte damit für eine entsprechende Verbreitung seines Schicksals.⁵⁰ Obwohl Erhart, der bei den Hexenprozessen sowohl eine Tochter als auch seine Ehefrau verlor, selbst nicht wegen dieses Verbrechens angeklagt wurde, erhellt die archivalische Überlieferung zu seinem Fall⁵¹ manche Hintergründe der Verfolgungen.

Zum Zeitpunkt der Gerichtsverfahren gegen seine Familienangehörigen war Erhart bereits ein wohlhabender und einflussreicher Mann, der sich im Zuge seiner bereits mehrere Jahrzehnte umfassenden Laufbahn aber auch zahlreiche und bedeutende Feinde geschaffen hatte. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts entfachte er dadurch schwere gesellschaftliche Konflikte, dass er das kirchliche Feiertagsgebot nicht ernst nahm und samt seinen Leuten an Sonntagen heute und werkte. Sein Vorbild verleitete *annder schlecht leüt* ebenfalls dazu, so zu arbeiten. Sie erklärten, wenn es Erhart *nichz schad* und er so handeln dürfe, *thurffen sie es auch thun*. Schließlich wurden diese Leute aber zusammen mit ihrem Vorbild, das an den Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung gerüttelt hatte, von der Obrigkeit abgestraft. Der begüterte Ammann Erhart jedoch vermochte im Unterschied zu den meisten gewöhnlichen Bauern das Sonntagsgebot auch sozusagen legal zu um-

gehen. Er zog, wenn in Bizau ein Feiertag gehalten wurde, auf sein zweites Gut in Reuthe-Hof, arbeitete eben dort und machte so *uss dem feyrtag ainen werchtag*. In Reuthe wurde Erhart vorgeworfen, dass er seine Nachbarn dadurch übervorteilte, dass er seine eigenen Güter mit Dünger überzog und das Vieh dann einfach auf die ungedüngten Gemeinweiden trieb. Er verfolgte seinen persönlichen Nutzen also nicht immer nur auf redliche Art. Zu allem Überfluss agierte er in der Bevölkerung auch noch mit einigem Erfolg gegen das Gebot von Landammann und Rat, dass man *von der schweren bösen thure [= Teuerung] wegen [...] die ruchen bösen geütter pawen und eren sollty, damit der arm man ettwa dester baß kornn erzeugen möchti unnd man ain anndern helfen sölli*. Da die Intensivierung des Getreideanbaus auf unrentablen Gütern eine Maßnahme darstellte, mit der Ammann und Rat ausdrücklich zugunsten der ärmeren Bevölkerungsschicht auf die agrarischen Krisen im Gefolge der immer deutlicher spürbaren Klimaveränderungen des 16. Jahrhunderts reagierte, dürfte Erharts Engagement in weiten Kreisen große Erbitterung hervorgerufen haben. Dieser wirtschafts- und gesellschaftspolitische Konflikt verweist auf tiefere soziale Zerwürfnisse, die sicher auch für die Hexenverfolgungen von Bedeutung waren. Allem Anschein nach standen sich – vereinfacht gesagt – zwei Gruppen gegenüber. Die erste suchte in der Wahrung der Traditionen Sicherheit und wirtschaftliches Auskommen auch für wenig bemittelte Landesbewohner; die zweite hingegen setzte zur Krisenbekämpfung auf zukunftsweisende ökonomische Neuerungen – im vorliegenden Fall hauptsächlich auf verstärkte Gras- und Viehwirtschaft sowie auf die Lockerung starrer religiös-sozialer Ordnungen.

Kaspar Erhart hatte in seiner Laufbahn immer schon eine relativ klare politische Linie verfolgt. Dazu zählte etwa die ablehnende Haltung, die der Hintere Bregenzerwald unter seiner Ammannschaft gegenüber der Bewegung der aufständischen Bauern um 1525 einnahm. Den Unmut großer Teile der Bevölkerung zog sich Ammann Erhart aber vor allem durch die rücksichtslose Einziehung einer Kopfsteuer zu, die 1542 zur Finanzierung der Türkenkriege beschlossen worden war. Dass er vier Jahre später zusammen mit dem Landschreiber Kaspar Feuerstein für seine treuen Dienste der Herrschaft gegenüber vom Kaiser mit einem Hofkleid belohnt wurde, dürfte sein Ansehen bei den Gegnern nicht gehoben haben.⁵²

Als Hauptgegenspieler Ammann Erharts kann wohl der ebenfalls aus Bizau stammende Kaspar Feuerstein gelten. Er darf nicht mit dem langjährigen gleichnamigen Landschreiber verwechselt werden, der an sämtlichen Hexenprozessen mitgewirkt und – wie erwähnt – zusammen mit Erhart für seine obrigkeitstreue Tätigkeit 1546 ein Hofkleid erhalten hatte. Der Bizauer Kaspar Feuerstein löste spätestens Anfang 1550 seinen Dorfgenossen Kaspar Erhart als Ammann ab und wirkte dann mehrere Amtsperioden bis 1556 in dieser Funktion.⁵³ Wie alle Alt-Ammänner blieb auch Erhart nach 1550 – also zur Zeit, als seine Tochter und Ehefrau hingerichtet wurden – Mitglied des Rates.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Gerichtsverfahren gegen Hexen Instrumente in einem »Parteienkampf« bildeten. Um darauf eine befriedigende Antwort zu finden, müsste zuvorderst geklärt werden, unter welchen Ammännern die Prozesse vor 1551 stattfanden. Jene im April 1546 wurden höchstwahrscheinlich unter Ammann Martin zum Stock geführt, dessen Vorgänger und Nachfolger im Amt Kaspar Erhart war. Zum Stock hatte sich vor allem durch eine Vielzahl von neuen Geboten und Verboten hervorgetan – unter anderem auch durch ein Verbot der seiner Meinung nach sittlich bedenklichen »Spinnstubaten«, den unterhaltlichen nächtlichen Zusammenkünften von Nachbarn.⁵⁴ Unter welchem Ammann die Prozesse im Herbst 1549 stattfanden, ist unklar. Die Verhöre der einzigen Angeklagten, von der entsprechende Unterlagen erhalten sind, nämlich der Mätzlerin aus Bizau, leitete Landschreiber Kaspar Feuerstein. Da beide in Frage kommenden Ammänner – Kaspar Erhart und Kaspar Feuerstein – aus der Heimatgemeinde der Frau stammten, lässt sich nicht mehr feststellen, welchen von ihnen der Landschreiber dabei vertrat. Es ist also nicht auszuschließen, dass auch während Erharts Ammannschaft Hexenprozesse geführt wurden. Da er vermutlich im Frühjahr 1548 in diese Funktion gewählt wurde und die Amtsperioden gewöhnlich zwei Jahre währten, erscheint es sogar als wahrscheinlich, dass die Gerichtsverfahren vom Herbst 1549 unter seiner Ägide stattfanden.

Die Bregenzerwälder Hexenprozesse können somit schon aus diesem Grund nicht ohne Weiteres als Instrument einer bestimmten Gruppierung im Kampf um die Durchsetzung der eigenen Interessen betrachtet werden. Auch grundsätzlich darf eine Instrumentalisierung der Hexenverfolgungen nicht einfach unterstellt werden. Der Großteil der frühneuzeitlichen Menschen glaubte an die reale Existenz von Hexen und deren Übeltaten. Dass ihnen diese Vorstellungen dazu dienten, andere Menschen für ihr Unglück verantwortlich zu machen, bildete eben die Hauptattraktivität und den Kern des Hexenwesens, der keineswegs bloß vorgeschoben werden musste. Die Bezeichnungen stellten zumeist zwar Instrumente zur Durchsetzung eigener Interessen dar, aber nicht im Sinne eines Mittels zum Zweck oder einer Instrumentalisierung.⁵⁵

Zurück zu den Vorwürfen gegen Ammann Kaspar Erhart: Im Zusammenhang mit dem Hexenwesen kreierte man ihm an, dass seine Ehefrau Dorothea Mayerin vor Gericht ausgesagt hatte, ihr Mann habe ihr nach der Hinrichtung der Tochter Barbel empfohlen, ins Zürcher Gebiet zu fliehen. Dort gebe es keine Hexenverfolgungen. Wenn sie eine Hexe sei (*kuni sie das hägs werckh*), wolle er ihr genug Geld *ir leben lanng* nachschicken. Das Gerichtsmitglied Erhart soll also beabsichtigt haben, eine Hexe vor ihrem gerechten Schicksal zu bewahren. Unabhängig davon, ob die Aussage der Ehefrau unter der Folter erpresst worden war oder nicht, dokumentiert sie übrigens, dass man im Hinteren Bregenzerwald über die entsprechenden Verhältnisse im Zürcher Raum informiert war: Hexenverfolgungen begannen dort in größerem Maßstab tatsächlich erst um 1570.⁵⁶

Dorothea Mayerin hatte unter der Tortur des Weiteren gestehen müssen, dass sie den Leuten auf zauberische Weise Milch entwendet und ihrem Mann viel Käse und Schmalz daraus zubereitet habe. Der magische Diebstahl von Milch und Rahm stellte einen der verbreitetsten Vorwürfe gegen vermeintliche Hexenpersonen dar. Wenn Erhart vor der Gefangennahme⁵⁷ seiner Ehefrau zudem in allen *wierzhäuser* öffentlich geprahlt hatte, sie könne aus der gleichen Menge Rahm ein oder zwei Pfund mehr Schmalz rühren als andere, förderte er ihre Verdächtigung maßgeblich. Ein entsprechender Vorwurf des Schadenzaubers reichte zwar nicht aus, um jemanden als Hexe hinrichten zu lassen, war aber vor dem Hintergrund des archaischen Summenkonstanzdenkens keineswegs so harmlos, wie es aus heutiger Sicht scheinen mag.⁵⁸ Im Rahmen der Vorstellung, dass alle Güter – materielle wie Besitz und Gesundheit, aber auch ideelle wie die Ehre – nur in einem bestimmten Ausmaß zur Verfügung standen, musste eine auffallende Zunahme auf einer Seite zu Lasten einer anderen gehen. Der außergewöhnlichen Steigerung von Reichtum und Macht kam in diesem System ein anderer Stellenwert zu als beim modernen marktwirtschaftlichen Denken, das von einer linearen Erweiterung des allgemeinen Wohlstands ausgeht.⁵⁹ Die Aussagen Erharts in »allen Wirtshäusern« erscheinen übrigens noch brisanter, wenn man bedenkt, dass auch seine Tochter der Hexerei bezichtigt und schließlich als Hexe rechtmäßig hingerichtet wurde. Nach landläufiger Meinung lernten Töchter das Hexenwerk vornehmlich von ihren Müttern.

Im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Schadenzaubers wurde Kaspar Erhart auch negativ angerechnet, dass er nach dem Prozess gegen seine Ehefrau das, was sie den Nachbarn auf zauberische Art sollte gestohlen haben, nicht zurückerstattete. Er galt somit als Nutznießer des Hexenwerks, der keine Anstalten traf, den entstandenen Schaden wieder gutzumachen. In dieser Situation erinnerte man sich auch daran, dass Erhart bereits sein *leben lann den leütten übel nachgerett unnd sie verschmecht* habe. Auch diesen – wohl stark politisch motivierten – Vorwurf musste er in seiner Urfehde vom 28. Januar 1552 bestätigen. Gesiegelt wurde diese übrigens außer vom Bregenzerwälder Ammann Kaspar Feuerstein auch durch den Lingenauer Ammann Hans Günstinger genannt Waghals, der wie erwähnt bei den Hexenprozessen des Frühjahrs 1551 mitgewirkt hatte.

Warum aber war Erhart verhaftet worden? Laut den Darlegungen in der Urfehde hatten ihn Ammann und Räte wegen der angeführten Verfehlungen im Verlauf des Jahres 1551 aus dem Bregenzerwälder Ratsgremium entlassen. Als Vorkehrung für einen solchen Fall vereidigte der Feldkircher Vogt dessen Mitglieder alljährlich nach ihrer Wahl auf folgende Bestimmung: *Wann ainer ettwas thetti, das man in feyren liessen und haim schickti [= vom Amt verabschiedete], so sol er nit fragen, warum das beschechen seye, sonnder still dar zu schwigen.* Erhart hingegen fand sich mit seiner Entlassung keineswegs ab. Er bemühte sich vielmehr sofort darum, wiederum Rat und Ammann zu werden, und drohte sogar, sich für die Entlassung zu rächen. Deshalb ließ man ihn schließlich im Jänner 1552 verhaften und ins Gefängnis bringen. Auf einen Versuch, ihn der Hexerei anzuklagen, oder

auch nur auf die Notwendigkeit, entsprechenden rechtsrelevanten Anschuldigungen vorzubeugen, bestehen keinerlei Hinweise. Dafür hätte das Frühjahr 1551 den richtigen Zeitpunkt gebildet.⁶⁰

Während Erhart also etlich tag im vrennkhnus verbrachte, setzen sich für ihn einflussreiche landesfürstliche und städtische Amtsträger sowie seine Verwandtschaft und andere ehrbare Leute ein. Am 28. Januar 1552 entließ man ihn schließlich nach Unterfertigung einer Urfehde und Stellung von Bürgen ohne Bestrafung aus der Haft. Die erstrebte Rückkehr in die Politik wurde durch diese Ereignisse nur verzögert: 1556 wählten die Bregenzerwälder Kaspar Erhart abermals zu ihrem Ammann.

»SEI VIEL GEFECHT UND SCHLAGENS DA GEWEST« – SCHAMANISTISCHE VORSTELLUNGEN IM BREGENZERWALD

Einen besonderen Aspekt der Bregenzerwälder Hexenverfolgungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts bildeten die Angaben, wonach die Teilnehmer an den Zusammenkünften auf der Winterstaude mit Hanfstängeln tanzten und sich rituelle Gefechte lieferten. Dabei werde zwar hart gekämpft, aber anschließend jeder Verletzte wieder magisch geheilt. Nach der Veranstaltung reite man auf Wölfen heim. Die Mitglieder dieser Gruppe nannten sich allem Anschein nach nur »die Gesellschaft«; von ihren Gegnern wurde sie abwertend als »Hexen-Gesellschaft« bezeichnet.

Ähnlichen Vorstellungen begegnen wir bereits um 1450 bei einer gewissen Els von Meersburg. Vor dem Luzerner Gericht angeklagt, erklärte sie, bei einem Treffen im Baumgarten des elsässischen Klosters Thann hätten einmal mehrere Personen an einem Donnerstag in den Fronfasten mit Hanfstängeln »gestochen und turniert«. Etliche von ihnen seien bei der An- und Abreise auf Tieren geritten, von denen Els nicht sagen konnte, ob es sich dabei um Hunde oder Wölfe handelte.⁶¹ Weitere Parallelen zu den oben angeführten Geständnissen finden sich vor allem in der bekannten Studie Carlo Ginzburgs über die so genannten Benandanti (übersetzt »Wohlfahrende«) in Friaul. Diese gelten als Träger von Resten eines archaischen Fruchtbarkeitskults, deren Vertreter in ekstatischen Kämpfen gegen die schädlichen Hexen als »Verteidiger der Ernten und der Fruchtbarkeit der Felder« auftraten. Ginzburg stellte fest, dass entsprechende Glaubensvorstellungen in einem Gebiet verbreitet waren, »das vom Elsaß über Hessen bis nach Bayern und in die Schweiz«, aber auch in den europäischen Osten reichte.⁶² Er selbst führt als Beispiel eine Frau aus Vorarlberg an, von der er meinte: »[...] sicher wäre, wenn sie jenseits der Alpen in Friaul gelebt hätte, behauptet worden, sie sei Benandantin.« Sie wird in seinem Buch als »Wyprat Musin« aus »Burseberg in Tirol« vorgestellt, der »am 27. Dezember 1525 wegen abergläubischer Handlung der Prozeß gemacht« worden sei.⁶³ In Wirklichkeit stammte die Frau aus Bürserberg in Vorarlberg. Sie hieß Wyprat Wustin, und ihr

wurde nie der Prozess gemacht. Da sie mit ihren Aussagen die damals aufständischen Bauern unterstützte, ließ die Innsbrucker Regierung über sie Erhebungen durchführen, die nur mit einer strengen Verwarnung endeten.⁶⁴ Ginzburg meinte zusammenfassend: »Jedenfalls bestätigen ihre Geständnisse die tiefgreifende Verbindung, die zwischen diesen Benandanti, die wir ›Toten‹-Benandanti nennen könnten, und den Glaubensformen, die sich auf das ›Wütende Heer‹ beziehen, bestand.«⁶⁵

Mit dieser im Vorarlberger Raum weit verbreiteten Vorstellung befasst sich Wolfgang Behringer eingehend in seinem Buch über Chonrad Stöckhlin, einen Hirten aus Oberstdorf im Allgäu, der ein »Mitglied« der Nachtschar oder des Nachtvolks gewesen sein soll. Behringer zieht dabei eine klare Trennungslinie zwischen »den dämonischen Eigenschaften des Wütenden Heeres« und dem feenhaften Charakter des Nachtvolks. Während für dieses himmlische Musik kennzeichnend war, begleitete Ersteres schrecklicher Lärm. »Überdies stiftete das ›Wuotas‹ keinen Nutzen, sondern erzeugte gravierende Schäden.«⁶⁶ Ungeachtet dieser Unterscheidungen galt Stöckhlin für Ginzburg als jene Person, welche »die exaktesten Parallelen zu den friaulischen Quellen aufweist«.⁶⁷ Neuerlich stoßen wir somit in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bregenzerwald auf die thematisierte Glaubenswelt. Von deren starken Verbreitung im Bodenseeraum zeugen des Weiteren zum Beispiel die Geständnisse der Barbara Bruggbacherin aus Waldkirch, gegen die 1615 in St. Gallen ein Zaubereiprozess geführt wurde. Dabei gab sie ähnliche Angaben wie die Wustin von der Reise ins Jenseits und entsprechenden Hilfen, die ihr daraus zuteil wurden, zu Protokoll.⁶⁸

Bei einem Vergleich der Bregenzerwälder »Gesellschaft« mit den Benandanti fällt auf, dass sich Erstere nicht nur zu bestimmten besonderen Terminen wie den vier Quatembern zu den Treffen begab. Ebenso wenig wie eine solche zeitliche Einschränkung kennen die Vorarlberger Quellen die Vorstellung, dass daran allein Personen teilnehmen konnten, die durch besondere Umstände der Geburt auserwählt waren. So sollten sämtliche Benandanti in einer unversehrten Fruchtblase zur Welt gekommen sein. Der Auffassung von der Vererbbarkeit des Hexenwesens innerhalb bestimmter Familien, die bei den späteren Hexenverfolgungen in Vorarlberg und Liechtenstein nachweislich eine bedeutende Rolle spielte, könnte allerdings eine ähnliche Auswahlfunktion zugekommen sein. Auch der von den Benandanti stets betonte sozial nützliche und gottgefällige Charakter ihrer Mission fehlt in den Vorarlberger Geständnissen. Bei den dort erwähnten Treffen standen sich nicht zwei grundsätzlich gegnerische Gruppen gegenüber; so wurde zum Beispiel nicht gegen Hexen gestritten, um die Gesellschaft vor deren Schädigungen zu schützen. Wie etwa auch die den Benandanti verwandten slowenischen Kresniks kämpften die Mitglieder der Bregenzerwälder »Gesellschaft« vielmehr gegeneinander.⁶⁹ Die Vorstellungen in Christa Häslers Geständnis weisen demnach einen archaischeren Charakter auf als die meisten friaulischen Benandanti der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die ihre Tätigkeit bereits vor dem Hintergrund des Hexenwesens positiv definierten.⁷⁰ Sie wollten mit Fenchelzweigen einen Kampf ge-

gen die mit Hirsestengeln bewaffneten Feinde der Fruchtbarkeit geführt haben. Je nachdem, welche Seite siegte, sollte im kommenden Jahr Überfluss oder Not herrschen.⁷¹ Bei den ungarischen Táltos lässt sich nachweisen, dass eine solche Begründung der Kämpfe eine zeitlich spätere Beigabe bildete, die ursprünglich fehlte.⁷²

Ihrem streitbaren Charakter entsprechend, erschienen die Benandanti, die Táltos und die Bregenzerwälder »Gesellschaft« als militärisch organisierte Geheimgruppen mit Hauptleuten an der Spitze.⁷³ Sowohl die 1546 protokollierte Hexenhauptmännin als auch Häslers Angabe, dass an den Treffen auf der Winterstauden außer ihm nur Frauen teilgenommen hätten, erinnern an das schon bei Burkhard von Worms (um 1020) erwähnte Weiberheer, das im Gefolge Dianas oder Holdas nächtens durch die Lüfte fuhr, Menschen tötete, ihr Fleisch verzehrte und sie anschließend wieder zum Leben erweckte oder sich bis in die Wolken – im vorliegenden Fall auf einen hohen Berg – erhob, dort miteinander kämpfte und sich bis aufs Blut verwundete. Die darauffolgende notwendige Heilung wird bei Burkhard von Worms nicht erwähnt.⁷⁴ Die Wiederbelebung von getöteten und verspeisten Lebewesen findet sich bei den Vorarlberger Hexenprozessen noch bei Kühen und Ochsen. Ein ähnlicher Vorgang wie auf der Winterstauden wird in einer Sage vom Blocksberg im Harz überliefert, wo es heißt: »Die Hexen tanzten lustig und fochten mit großen Schwertern unter dem beständigen Ruf: ich schlag' eine Wund, die heilt in einer Stund.«⁷⁵ Die weite Verbreitung der Vorstellung vom Kampf, der ohne Verletzung blieb, belegen noch im 18. Jahrhundert die Geständnisse von Hexen zweier Dörfer im ungarischen Komitat Szatmár. Sie sollen gegeneinander gefochten und dabei gesagt haben: »Ich schlage dich, aber ich tue dir nicht weh.«⁷⁶ Auch die rumänischen Strigoi schickten ihre Seelen in bestimmten Nächten zur Versammlung der Hexen, wo sie mit allerlei Gerät gegeneinander stritten. »Sie kämpfen während der ganzen Nacht, aber am Ende weinen sie und versöhnen sich wieder untereinander.«⁷⁷ In diesem Zusammenhang sind nicht zuletzt die mit Fruchtbarkeitsvorstellungen verbundenen rituellen Kämpfe der graubündnerischen »Punchiadurs« und der Tiroler »Perchten« anzuführen.⁷⁸

Christa Häslers erklärte zwar, dass bei den Zusammenkünften auf der Winterstauden mit Hanfstängeln getanzt würde. Es liegt jedoch nahe, darin (auch) die Waffen der rituellen Kämpfe zu sehen. Der langstielige Hanf (*Cannabis sativa*) hätte sich dafür nicht nur auf Grund seiner Form angeboten. Seit urdenklichen Zeiten fand er Verwendung im Totenbrauchtum. Bei den Germanen war der Hanf wie andere Faserpflanzen »der großen Schicksalsgöttin, der »Spinnerin«, der Freya oder Holle, geweiht.«⁷⁹ In manchen Gegenden galt er später als Schutz gegen den Teufel.⁸⁰ Angebaut wurde die Hanfpflanze in der frühen Neuzeit vor allem, weil sie einen wichtigen Grundstoff für die Garnproduktion und für die Herstellung von Seilen lieferte.⁸¹ In der Volksmedizin bekämpfte man damit Fieber und benutzte Hanftinkturen als Schlafmittel.⁸² Für die heute hauptsächlich mit dem Begriff »Cannabis« verbundene Nutzung des Gewächses als Rauschmittel besteht in den erhaltenen Unterlagen kein Anhaltspunkt. Allerdings wollte Christa Häslers mit

seiner Schwester stets vom Seviegg, einem abgelegenen Ort, dessen Name sich von der im Volksbrauch vielfältig eingesetzten Giftpflanze Sefi oder Sadebaum⁸³ ableiten soll,⁸⁴ zu den Treffen auf der Winterstaude geflogen sein.

Es besteht kein Hinweis darauf, dass die Mitglieder der Bregenzerwälder »Gesellschaft« wie die Benandanti an den Zusammenkünften nur in Trance teilgenommen hätten, während ihr Körper regungslos im Starrkrampf im Bett lag. Offen bleiben muss auch, ob sich dahinter – ähnlich den slowenischen »Springern«, die sich tatsächlich »in den späten Abendstunden zur Zeit des Neumondes auf hohen Bergen, in Wäldern oder in den Tälern zwischen Gebüsch bei brennenden Lichtern oder auch beim blassen Scheine phosphoreszierenden Holzes« trafen und exstatische Tänze durchführten⁸⁵ – eine Gruppe mit abweichender »selbstbestimmter religiöser Erfahrung« verbarg.⁸⁶ Jedenfalls handelte es sich bei den entsprechenden Angaben sicher um kein Produkt der Folteranwendung im Rahmen des Gerichtsverfahrens.

Die hier besprochenen frühen Angaben aus dem Bregenzerwald bestätigten die Auffassung Wolfgang Behringers, dass im Vorarlberger Hexenwesen besonders intensiv volkstümliche Denkmuster weiterlebten,⁸⁷ die ähnlich jenen in Friaul, im südslawischen und im ungarischen Raum von schamanistisch geprägten Vorstellungen durchdrungen waren.⁸⁸ Das zweischichtige Motiv von den schweren Gefechten mit der anschließenden Heilung der Verletzten lässt aber den postulierten strikten Gegensatz zwischen dem feenhaften Wesen des Nachtvolks und der »Nachtfahrt« der Wilden Jagd in einem neuen Licht erscheinen. Es veranschaulicht die ambivalente Sichtweise der frühneuzeitlichen Menschen, die Heil und Gefahr stets in enger Verbindung sahen.⁸⁹

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Die Hexenprozesse im Bregenzerwald um die Mitte des 16. Jahrhunderts bildeten im weiten Umkreis die frühesten bislang belegten Massenverfolgungen. Ihnen fielen in den Jahren zwischen 1546 und 1551 nachweislich mindestens zwanzig Personen zum Opfer. Angesichts der Quellenlage ist aber von etwa dreißig oder mehr Hinrichtungen auszugehen. Darüber hinaus wurden zahlreiche weitere Personen auf Grund von Hexereiverdächtigungen vor Gericht gestellt, aber nicht zum Tod verurteilt. Siebzehn der zwanzig dokumentierten Todesopfer – also 85 Prozent – waren weiblichen Geschlechts. Der Anteil der Frauen lag somit ungefähr im Durchschnitt der gesamten vorarlbergischen Hexenverfolgungen, aber deutlich unter jenem des 16. Jahrhunderts.⁹⁰ Auf Grund der niedrigen Zahlen und der schlechten Überlieferungslage lassen sich diese Werte aber kaum sinnvoll interpretieren. Die Konzentration der gelehrten Hexendoktrin auf das weibliche Geschlecht ist bekannt; auf Parallelen in der volkstümlichen Vorstellungswelt wurde bereits bei den Geständnissen Christa Häslers hingewiesen.

Den Hintergrund für die Verfolgungen bildeten wirtschaftliche Schwierigkeiten im Gefolge der einsetzenden Klimaverschlechterung um die Mitte des 16. Jahrhunderts⁹⁷ sowie damit verbundene soziale, politische und religiöse Spannungen.⁹² Dass sich die Gerichtsverfahren dabei zu Prozessserien entwickelten, hing einerseits damit zusammen, dass sich im Bregenzerwald – wie in anderen österreichischen Regionen⁹³ – die theologisch-juristische Hexendoktrin mit ihren fünf Bestandteilen des Teufelsbundes, der Teufelsbuhlschaft, des Hexenfluges, der Teilnahme an Hexensabbaten und des Schandzaubers durchzusetzen begann. Besonders die Vorstellungen von den Hexentänzen, die stets von mehreren Personen besucht worden sein sollen, bedingten zumeist eine Fortsetzung und Ausweitung der Prozesse. Andererseits konnten die Gerichtsbehörden bei der Verfolgung von gemeinschaftsschädigenden Personen aber auch an volkstümliche Vorformen des Hexensabbats anknüpfen. Parallel zum gelehrten Hexenmuster war im Bregenzerwald die Vorstellung von einer »Gesellschaft« verbreitet, deren Mitglieder sich nicht nur im Alltag magisch betätigen, sondern sich auch zu rituellen Kämpfen und anschließender Heilung der Verwundeten zusammenfinden sollten. Diese mit schamanistischen Elementen durchsetzten volkstümlichen Auffassungen passten sich im Lauf der Zeit dem gelehrten Hexenbild so stark an, dass sie kaum mehr davon zu unterscheiden waren. So wurde aus der magischen »Gesellschaft« schließlich eine »Hexen-Gesellschaft«. Ein ähnlicher Assimilationsprozess erfolgte etwa bei den Vorstellungen von »Bosheit« oder den »bösen Leuten«. So heißt es zum Beispiel noch bei der 1454 in Luzern verbrannten Ehefrau des Bürgi Hindremstein, dass sie »mit der bosheit vnd dem übel der hexerey« behaftet sei.⁹⁴ Ersteres bezog sich ursprünglich auf magisch tätige Personen, denen man unabhängig von der gelehrten Hexendoktrin Schandzauber vorwarf. Etliche Zeit später – in manchen Regionen aber erst im 17. Jahrhundert⁹⁵ – wurden die Begiffe zu Synonymen für »Hexerei« bzw. »Hexenleute«.⁹⁶

Bei den dargestellten Hexenprozessen handelte es sich nicht nur um die ersten nachweisbaren, sondern gleichzeitig auch um die letzten, die im Vorderen und im Hinteren Bregenzerwald geführt wurden. Im Sommer 1616 fand in Bregenz allerdings noch einmal ein Gerichtsverfahren statt, bei dem unter Einsatz der Folter Hexereivorwürfen nachgegangen wurde, die Margretha Wirtin, die 65- oder 66-jährige Ehefrau Ulrich Wucherers zu Büchelreutin (heute Buchholz⁹⁷) im Gericht Alberschwende, gegenüber der etwa 39 Jahre alten Elsa Wirtin, Ehefrau des Hans Fröwis zu Alberschwende, erhoben hatte. Diese Frau wurde auch von zahlreichen weiteren Personen der Hexerei verdächtigt.⁹⁸ Während der Ausgang dieses Prozesses nicht überliefert ist, kostete ein anderer im schweizerischen Rheintal 1640 einer Katharina Wölfli aus Bizau das Leben.⁹⁹ Sie dürfte das letzte Opfer der Hexenprozesse aus dem Bregenzerwald gewesen sein.¹⁰⁰ Darüber hinaus scheint dieser nicht nur in etlichen Geständnissen bei Prozessen in anderen Regionen auf – unter anderem in jenem des wohl bekanntesten Tiroler Hexenmeisters, des so genannten Lauterfressers aus Tschötsch bei Brixen¹⁰¹ –, sondern bildete über die folgenden Jahrhunderte hindurch einen Landstrich, in dem das frühe Ende der He-

xenprozesse keineswegs die Bedeutung der Hexenvorstellung für die Bewältigung eines mitunter harten Alltags gemindert hätte.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Manfred Tschaikner, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstr. 28, A-6900 Bregenz,
Manfred.Tschaikner@vorarlberg.at

ANMERKUNGEN

- 1 BEHRINGER, Wolfgang: Hexen – Glaube, Verfolgung, Vermarktung. München 1998, S. 35; ders.: »Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung...«. Hexenprozesse und Hexenverfolgungen in Europa, in: Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert Hg. v. Richard van Dülmen, Frankfurt a. M. 1987, S. 131–169, hier S. 140; VOLTMER, Rita: Die großen Hexenverfolgungen in den Territorien zwischen Reich und Frankreich (16. und 17. Jahrhundert) – Abläufe, Ursachen, Hintergründe. In: Incubi – Succubi. Hexen und ihre Henker bis heute. Ein historisches Lesebuch zur Ausstellung. Hg. v. ders. u. Franz Irsigler. Luxemburg 2000, S. 71–82, hier S. 74; UNVERHAU, Dagmar: Die abendländische Hexe. Beispiele ihrer Verfolgung, in: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung - ein europäisches Phänomen. Hg. v. Helfried Valentinitz, Graz/Wien 1987, S. 237–264, hier S. 254.
- 2 BLAUERT, Andreas: Die Erforschung der Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, in: Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen. Hg. v. dems., Frankfurt a. M. 1990, S. 11–42, hier S. 14; ders., Hexenverfolgung in einer spätmittelalterlichen Gemeinde. Das Beispiel Kriens/Luzern um 1500, in: Geschichte und Gesellschaft 16 (1990), S. 8–25, hier S. 12.
- 3 ZIMMERMANN, Wolfgang: Teufels Glaube und Hexenverfolgungen in Konstanz 1546–1548. In: Schr VG Bodensee 106 (1988), S. 29–57; SCHOISSWOHL, Veronika: Die Prozesse gegen drei Hexenmeister in Südtirol im 17. Jahrhundert. Diss. phil. Innsbruck 1971 [masch.], o. S. (Teil 3: Verzeichnis der Hexenprozesse).
- 4 SANDER, Hermann: Vorarlberg zur Zeit des deutschen Bauernkrieges. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsbd. 4. 1893, S. 75.
- 5 TIEFENTHALER, Meinrad: Hexen und Hexenwahn in Vorarlberg. In: Schr VG Bodensee 80 (1962), S. 29–39, hier S. 35. Der Fall Mätzler ist hier jedoch falsch datiert.
- 6 BURMEISTER, Karl Heinz: Hexenverfolgungen in Andelsbuch im Jahre 1546. In: Andelsbuch informiert 12 (1979), S. 15–16.
- 7 TSCHAIKNER, Manfred: »Damit das Böse ausgerottet werde...«. Hexenverfolgungen in Vorarlberg im 16. und 17. Jahrhundert. Bregenz 1992 (= Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 11), S. 49–54.
- 8 VOGT, Werner: Hexenberichte... In: Bregenzerwald-Heft 14 (1995), S. 127–128.
- 9 TSCHAIKNER, Manfred: Landammann Kaspar Erhart und die Bregenzerwälder Hexenverfolgungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Montfort 50 (1998), S. 87–90.
- 10 TSCHAIKNER, Manfred: »... haben das ganz Land wellen verderben« – die Ausrottung der Bregenzerwälder Hexen-Gesellschaften um die Mitte des 16. Jahrhunderts. In: DENZ, Hermann; TSCHAIKNER, Manfred: Alltagsmagie, Hexenglaube und Naturheilkunde im Bregenzer Wald. Ein Begleitbuch zur Ausstellung »Göttin – Hexe – Heilerin. Zu einer Kulturgeschichte weiblicher Magie«. Frauenmuseum Hittisau (Juni – Oktober 2004). Innsbruck 2004 (= Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft Sonderheft 117), S. 151–190.
- 11 Zu seiner Biografie vgl. das Begleitheft zur Ausstellung Bizauer Künstler. Hg. v. Vorarlberger Landesmuseum. Bregenz 1995, S. 17, 38–39 u. 47; Katalog zur Ausstellung Kunst in Vorarlberg 1900–1950. Gemälde, Graphiken, Plastiken, Architekturpläne. Hg. v. Vorarlberger Landesmuseum. Bregenz 1976, S. 160.
- 12 Im Privatbesitz von Dipl. Ing. Dr. Rainer Reich, Bregenz, dem ich für die Überlassung der Unterlagen danke.

- 13 Sie lagen zerstreut unter themenfremden Archivalien eines großen Bestandes im Vorarlberger Landesarchiv und wurden daraufhin unter der Signatur »Stand und Gericht Bregenzerwald, Sch. 31, Nr. 68« zusammengeführt.
- 14 Vorarlberger Landesarchiv, Sammlung Reich Alois, Sch. 1, Archivalienabschriften Tl. 1, S. 241–245.
- 15 Als auffallendste Änderung sei darauf hingewiesen, dass bei den extatischen Gefechten auf der Winterstaude keine Schlachtrösser zum Einsatz kamen. Auch etliche Ortsangaben waren zu korrigieren. Für wertvolle Unterstützung dabei bedanke ich mich bei Herrn Werner Vogt, Hard.
- 16 Früher wurde irrtümlich »Gutterin« als ihr Name angeführt.
- 17 Vgl. dazu SCHILD, Wolfgang: Die Geschichte der Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung. Hamburg 1997, S. 65: »Für die Germanen waren zumindest manche Missetäter erfüllt von negativ-dämonischer Kraft, vielleicht selbst Dämonen in Menschengestalt, die es zu vertreiben und/oder zu töten galt. Und damit waren sie vergleichbar dem Wolf, der im finsternen Wald, der Stätte der Dämonen, lebte, meist des Nachts, zur Zeit der Dämonen, kam, häufig auf Schlachtfeldern, Begräbnisplätzen und Hinrichtungsstätten zu finden war und daher mit den Toten und ihren dämonischen Kräften in Verbindung stand. [...] Jedenfalls war der Wolf nicht – wie für uns heute – ein Tier, sondern selbst ein dämonisches Wesen wie der Missetäter auch.« Später wurde der Täter nur mehr mit dem Wolf verglichen. »In der Vorstellung des Werwolfs, d. h. Mann-Wolfes, fand dieser Aberglauben seinen bis heute erregenden Ausdruck.« Das Christentum brachte »den Wolfsgedanken mit dem Teufel als »Erzwolf« in Verbindung«. Siehe den Holzschnitt von Lukas Cranach aus dem Jahr 1512.
- 18 Früher wurde irrtümlich »Förmlerin« als ihr Name angeführt. Im Original weist er stets Doppel-n auf.
- 19 Feines Backwerk, wie es als Patengeschenk verwendet wurde: Vorarlbergisches Wörterbuch mit Einschluß des Fürstentums Liechtenstein. Hg. v. d. Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Bearb. v. Leo Jutz. Bd. 1. Wien 1960, Sp. 1221–1222; Schwäbisches Wörterbuch. Bearb. v. Hermann Fischer. Bd. 3. Tübingen 1911, S. 764.
- 20 LOREY, Elmar M.: Wie der Werwolf unter die Hexen kam. Zur Genese des Werwolfprozesses. www.elmar-lorey.de/werwolf/genese.htm (Dezember 2003), S. 8.
- 21 SWATEK, Manuel: Die Wolfsbanner – Der Vorarlberger Hexenprozeß von 1705/06. In: Carinthia. Zeitschrift für geschichtliche Landeskunde von Kärnten 193 (2003), S. 315–343, hier S. 323 u. 327.
- 22 Vorarlberger Flurnamenbuch, Bd. 1/8 Hinter-Bregenzerwald. Hg. v. Vorarlberger Landesmuseum. Bregenz 1984, S. 128.
- 23 GRIMM, Jacob u. Wilhelm, Deutsches Wörterbuch. Bd. 3. München 1984, Sp. 1421.
- 24 Vorarlbergisches Wörterbuch, Bd. 1, (wie Anm. 19), Sp. 1194.
- 25 TSCHAIKNER, Manfred: Anna Kugelmännin – um 1550 in Bludenz gerichtete Mörderin und Zauberin aus Schwaben. In: Bludener Geschichtsblätter 71 (2004), S. 52–57; ders.: Die erste bekannte Hinrichtung einer Zauberin in Vorarlberg und der erste namentlich überlieferte Scharfrichter (1539). In: Bludener Geschichtsblätter 86 (2007), S. 36–39.
- 26 BILGERI, Benedikt: Geschichte Vorarlbergs. Bd. 3. Ständemacht, Gemeiner Mann – Emser und Habsburger. Wien-Köln-Graz 1977, S. 84–91; Schöch, Johannes: Die religiösen Neuerungen des 16. Jahrhunderts in Vorarlberg bis 1540. In: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. Jg. 9 (1912), S. 21–37, 81–107, 177–194 u. 259–280, hier S. 188–190 u. 274–276.
- 27 Stadtarchiv Lindau, Reichsstädtische Akten 12.1.IV.
- 28 Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee. Hg. v. Karl Wolfart. Bd. 1. Lindau 1909, S. 315.
- 29 Ebenda, S. 394; vgl. auch S. 370.
- 30 Zitiert nach BILGERI (wie Anm. 26), S. 492, Anm. 17.
- 31 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 409a+b. In meinen früheren Arbeiten wurde sie irrtümlicherweise als »Anna genant Berckh(?) aus Aw« angeführt und zu den Bregenzer Opfern gezählt.
- 32 Sein Familienname und jener seiner Schwester wird von Alois Reich, nachdem er ihn bei der ersten Eintragung richtig gelesen hat, in seinen weiteren Aufzeichnungen stets unzutreffend als »Fessler(in)« wiedergegeben.
- 33 Dass Christa Häslers Teufel wie jener eines der beiden oben erwähnten Delinquenten »Hämmerli« geheißten haben soll, spricht nicht dagegen.
- 34 Vorarlberger Flurnamenbuch, Bd. 1/7 Vorder-Bregenzerwald. Hg. v. Vorarlberger Landesmuseum. Bregenz 1987, S. 118.
- 35 Vgl. GRIMM, Jacob u. Wilhelm: Deutsches Wörterbuch. Bd. 5. München 1984, Sp. 3287, Nr. 4;

- Vorarlbergisches Wörterbuch, Bd. 1 (wie Anm. 19), Sp. 1290.
- 36 Ebenda, S. 91.
- 37 Vorarlberger Flurnamenbuch, Bd. 1/7 (wie Anm. 34), S. 98.
- 38 Ebenda, S. 95.
- 39 Ebenda, S. 99.
- 40 Ebenda, S. 96.
- 41 Vorarlbergisches Wörterbuch, Bd. 2 (wie Anm. 19), Sp. 1126–1127.
- 42 Die im Folgenden angeführte Reihung der Aussagen entspricht jener des Endgeständnisses, die das Gericht am 2. Januar als Urgicht zusammenstellte. Nach dem (1) Teufelsbund verzeichnete man die Angaben zur (2) Hexenversammlung, zur (3) Mitglieder der Hexengesellschaft, zu den (4) ausgeübten Schadenzaubern, zur (5) Art der Erzeugung eines Wetterzaubers und schließlich zum (6) Besuch des Teufels im Turm. Das Geständnisprotokoll wies folgende Reihung der einzelnen Abschnitte beziehungsweise ihrer Bestandteile auf: 4–3a–1a–6–5–1b–3b–1c–2–3c.
- 43 In der Bregenzerwälder Fassung der Geständnisse wird als sein Name »Heinz« angeführt.
- 44 Die Angaben, dass Anna auf Schlipfhalde auch gehuret und dass der Teufel Heinz geheißt habe, wurden übrigens in der später verfassten Urgicht ausgelassen.
- 45 Zum Begriff »Gesellschaft« in diesem Zusammenhang vgl. BEHRINGER, Wolfgang: Chonrad Stoeckhlin und die Nachtschar. Eine Geschichte aus der frühen Neuzeit. München 1994, S. 53–78. Im Gegensatz dazu wurde der Ausdruck auch auf eine Bezeichnung des Hexensabbats eingeengt verwendet: SCHATZMANN, Niklaus: Verdorrnde Bäume und Brote wie Kuhfladen. Hexenprozesse in der Leventina 1431–1459 und die Anfänge der Hexenverfolgung auf der Alpensüdseite. Zürich 2003, S. 223 u. 227.
- 46 TSCHAIKNER, Manfred: Dornbirn in der Frühen Neuzeit (1550–1771). In: Geschichte der Stadt Dornbirn. Von den Anfängen bis zum Loskauf. Hg. v. Werner Matt u. Hanno Platzgummer. Dornbirn 2002 (= Geschichte der Stadt Dornbirn Bd. 1), S. 73–251, hier S. 196.
- 47 Wohl am Palmsonntag geweihte Zweige: Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch. Bd. 13. München 1984, Sp. 1413 (»palmast«).
- 48 Zu seiner Person vgl. die Urkunden Nr. 748 (16. November 1550) und Nr. 7532 (15. Dezember 1567) im Vorarlberger Landesarchiv.
- 49 Vgl. MEUSBURGER, Wilhelm: Die Landammänner des Hinteren Bregenzerwaldes. Ein Beitrag zur Geschichte des Bregenzerwaldes. Diss. phil. Innsbruck 1981 (masch.), S. 106–111; NIEDERSTÄTTER, Alois: Vorarlberger Urfehdebrieve bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes. Dornbirn 1985 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 6, der ganzen Reihe 13), S. 136 f.; Dokumente zur Bizauer Geschichte. Hg. u. erl. v. Alois Niederstätter. Bizau 1997, S. 27.
- 50 Landammann Kaspar Erhart. Zustände und Ereignisse im hintern Bregenzerwald um die Mitte des 16. Jahrhunderts (Nach dem Bauernkrieg). Dramatisch dargestellt von Franz Xaver Wölfl. Masch. Man. o. J.
- 51 Vorarlberger Landesarchiv, Stand und Gericht Bregenzerwald, Urk. 3889.
- 52 MEUSBURGER (wie Anm. 49), S. 107–108.
- 53 Ebenda, S. 110–111, 115–118 u. 307–308.
- 54 Vgl. ebenda, S. 112–114 u. 306.
- 55 Vgl. TSCHAIKNER, Manfred: Nutzung oder Instrumentalisierung? Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis in Vorarlberg, Liechtenstein und der Stadt St. Gallen. In: Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis. Hg. v. Rita Voltmer. Trier 2005 (= Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen 7), S. 95–111; SCHWERHOFF, Gerd: Hexerei, Geschlecht und Regionalgeschichte. Überlegungen zur Erklärung des scheinbar Selbstverständlichen, in: Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich, hg. v. Gisela Wilbertz/Gerd Schwerhoff/Jürgen Scheffler. Bielefeld 1994 (= Studien zur Regionalgeschichte 4; Beiträge zur Geschichte der Stadt Lemgo 4), S. 325–353, hier S. 349.
- 56 BADER, Guido: Die Hexenprozesse in der Schweiz. Diss. jur. Zürich 1945, S. 76.
- 57 Die entsprechende Textstelle lautet: *Unnd ee [!] man mein weib verprennt hatt.*
- 58 Vgl. MEUSBURGER (wie Anm. 49), S. 109.
- 59 WALZ, Rainer: Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der frühen Neuzeit. Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe. Paderborn 1993 (= Forschungen zur Regionalgeschichte 9), S. 53 f.
- 60 Ich korrigiere die früher von mir vertretene Auffassung außer aus den angeführten chronologischen Gründen vor allem deshalb, weil ein vermeintlich von Erhart provoziertes Gerichtsverfahren nicht nur zur weiteren Bestätigung der Vorwürfe durch ihn selbst geführt hätte, sondern diesbezüglich auch keinerlei

Entlastung bewirken konnte. Die Aufzeichnung der bekannten Anschuldigungen, die keine gerichtliche Verfolgung bewirkt hatten, schützte ihn nicht vor möglichen neuen Belastungen.

61 HOFFMANN-KRAYER, Eduard: Luzerner Akten zum Hexen- und Zauberesen. In: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 3 (1899), S. 22–40, 81–122, 189–224 u. 291–329, hier S. 27 f.

62 GINZBURG, Carlo: Die Benandanti. Feldkulte und Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert. Hamburg 1993, S. 78; ders.: Spurensuche. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis. München 1988, S. 70.

63 GINZBURG, Benandanti (wie Anm. 62), S. 75 f.; so auch bei RICHTER, Sabine: Werwölfe und Zaubertänze. Vorchristliche Glaubensvorstellungen in Hexenprozessen der frühen Neuzeit. Frankfurt a. M. u. a. 2004 (= Europäische Hochschulschriften Reihe 22 Soziologie Bd. 392), S. 131.

64 ZINGERLE, Ignaz Vinzenz: Frau Saelde. In: Germania. Vierteljahresschrift für deutsche Alterthums-kunde 2 (1857), S. 436–438; ders.: Barbara Pachlerin, die Sarntthaler Hexe, und Mathias Perger, der Lauterfresser. Zwei Hexenprozesse. Innsbruck 1858, S. 16 f.; WASCHNITIUS, Viktor: Perht, Holda und verwandte Gestalten. Ein Beitrag zur deutschen Religionsgeschichte. In: Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-Historische Klasse. Bd. 174, Abh. 2. Wien 1913, S. 1–184, hier S. 86; TSCHAIKNER, Manfred: Magie und Hexerei im südlichen Vorarlberg zu Beginn der Neuzeit. Konstanz 1997, S. 25–36.

65 GINZBURG, Benandanti (wie Anm. 62), S. 75 f.

66 BEHRINGER, Stoeckhlin (wie Anm. 45), 79 u. 87.

67 GINZBURG, Benandanti (wie Anm. 62), S. 77.

68 TSCHAIKNER, Manfred: Die Zauberei- und Hexenprozesse der Stadt St. Gallen. Konstanz 2003, S. 73–77.

69 KLANICZAY, Gábor: Heilige, Hexen, Vampire. Vom Nutzen des Übernatürlichen. Berlin 1991, S. 33.

70 TUCSAY, Christa: Magie und Magier im Mittelalter. 2. Aufl. München 2003, S. 288.

71 GINZBURG, Benandanti (wie Anm. 62), S. 21 u. 25.

72 KLANICZAY (wie Anm. 69), S. 39–41 u. 48.

73 GINZBURG, Benandanti (wie Anm. 62), S. 25–27, 34–35 u. 97; KLANICZAY (wie Anm. 69), S. 39.

74 HANSEN, Joseph: Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung. Frankfurt a. M. 1998, S. 93 f.

75 LAISTNER, Ludwig: Das Rätsel der Sphinx. Grundzüge der Mythengeschichte. Bd. 2. Berlin 1889, S. 420.

76 KLANICZAY (wie Anm. 69), S. 84.

77 ELIADE, Mircea: Das Okkulte und die moderne Welt. Zeitströmungen in der Sicht der Religionsgeschichte. Salzburg 1978, S. 84.

78 GINZBURG, Carlo: Hexensabbat. Entzifferung einer nächtlichen Geschichte. Berlin 1990, S. 194 f.

79 MÜLLER-EBELING, Claudia/RÄTSCHE, Christian/STORL, Wolf-Dieter: Hexenmedizin. Die Wiederentdeckung einer verbotenen Heilkunst – schamanische Traditionen in Europa. Aarau 1998, S. 89 f.

80 MARZELL, Heinrich: Hanf. In: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Bd. 3. Berlin-New York 1987, Sp. 1435–1438, hier Sp. 1438.

81 Vgl. z. B. LEUPRECHT, Alfons: Der Hanfbau zu Bludenz in alter Zeit. In: Beiträge zur Stadtgeschichte im »Anzeiger für die Bezirke Bludenz und Montafon« (1885–1946). Hg. v. Dietmar Pecoraro. Bludenz 1994 (= Bludener Geschichtsblätter 18/19), S. 30–34.

82 WEHR, Christian: Lexikon des Aberglaubens. München 1992, S. 104.

83 Vgl. dazu MARZELL, Heinrich: Sadebaum. In: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Bd. 7. Berlin-New York 1987, Sp. 867–870.

84 Vorarlberger Flurnamenbuch, Bd. 1/7 (wie Anm. 34), S. 96.

85 BYLOFF, Fritz: Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern. Berlin-Leipzig 1934 (= Quellen zur deutschen Volkskunde 6), S. 16.

86 GRAF, Klaus: Carlo Ginzburgs Buch »Hexensabbat« – eine Herausforderung an die Methodendiskussion in der Geschichtswissenschaft (1994). In: <http://www.histsem.uni-freiburg.de/mertens/graf/ginzburg.htm> (Oktober 2006), S. 5.

87 BEHRINGER, Stoeckhlin (wie Anm. 45), S. 142–150.

88 GINZBURG, Benandanti (wie Anm. 62), S. 53 f.; KLANICZAY (wie Anm. 69), S. 42–45 u. 47; DINZELBACHER, Peter: Heilige oder Hexen? Schicksale auffälliger Frauen. Düsseldorf 2001, S. 138–140.

89 BEHRINGER, Stoeckhlin (wie Anm. 45), S. 79 u. 144.

90 TSCHAIKNER. »Damit das Böse ausgerottet werde ...« (wie Anm. 7), S. 214 f.

91 ABEL, Wilhelm: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland. 2. Aufl. Göttingen 1977, S. 25 u. 36; DIPPER, Christof: Deutsche Geschichte 1648–1789. Frankfurt a. M. 1991, S. 11.

